Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lehrdetal" in der Gemeinde Kirchlinteln im Landkreis Verden, in der Stadt Walsrode im Landkreis Heidekreis und in der Stadt Visselhövede im Landkreis Rotenburg (Wümme)

## Auswertung der im öffentlichen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

(Träger öffentlicher Belange und Naturschutzverbände)

Allgemeines		
Stelle	Stellungnahme	Abwägung
NLWKN Fachbehördliche Stellungnahme	§ 1 Abs. 2 Redaktionell: im 3. Absatz streichen: [serpentinus]	Der Anregung wird gefolgt.
NLWKN Stellungnahme als TÖB	Gewässerkundlicher Landesdienst: Für die Lehrde wird derzeit das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) ermittelt. Der Untersuchungsbereich erstreckt sich von der Mündung in die Aller bis Oberstrom km 26,749. Die vorläufige Sicherung des ÜSG wird spätestens 1. Quartal 2019 angestrebt. Es ist darauf zu achten, dass die Bestimmungen des WHG §78 in Verbindung mit dem NWG §116 eingehalten werden	Die Ausweisung des Naturschutzgebietes steht dem § 78 WHG und dem § 116 NWG nicht entgegen.
	Landesnaturschutzflächen liegen nicht im geplanten Naturschutzgebiet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Forstamt Nordheide- Heidmark	§ 1 Naturschutzgebiet  (2)  Der Verordnungsentwurf nennt eine ungefähre Größe von 441 ha.  Die Addition der Einzelpolygone ergab jedoch eine Summe von 419 ha. Eine diesbezügliche Überprüfung der Flächen erscheint uns sinnvoll. Da das Naturschutzgebiet (NSG) größer als das beregelte FFH-Gebiet ist, sollten beide Flächen ins Verhältnis gesetzt werden. Aus diesem Grund empfehlen wir folgende Formulierung: "Das NSG hat eine Größe von ca ha, wovon ca ha auf das FFH-Gebiet entfallen."	Eine Überprüfung ist nicht erforderlich. Das NSG hat eine ungefähre Größe von 438 ha. 22 ha davon umfassen Flächen die nicht im FFH-Gebiet liegen. Deshalb wird unter § 1 Abs. 4 der Begriff "umfasst" gewählt, der grundsätzlich zur Beschreibung genutzt wird, wenn das beregelte Schutzgebiet größer als das FFH-Gebiet ist.

	(4) Es sollte ergänzt werden: Das NSG umfasst Gebietes Nr. 276 "Lehrde und Eich"  Bei dem im Bereich der Gemarkung Kettenburg nördlich des Gutes Kettenburg in den Verordnungsentwurf aufgenommenen Fließgewässer handelt es sich nicht um die Lehrde, sondern vielmehr um den sog. Limmergraben. (vgl. Nieders. Ministerium f. Umwelt, Energie und Klimaschutz: Umweltkarten Bereich Hydrologie). Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass folglich der SDB und die kartenmäßige Ausweisung fehlerhaft sein könnten. Eine Überprüfung unter sachlichen und rechtlichen Aspekten erscheint uns geboten.	Der Anregung wird gefolgt.  Der Abschnitt des Limmergrabens wurde aufgrund des Zusammenhangs mit der Lehrde und der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen in das FFH-Gebiet mit einbezogen.
Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser- Raum	Wir regen an, zu überprüfen, ob die Festlegung eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) besser geeignet ist, um die Belange des Naturschutzes und der gewerblichen Wirtschaft in Einklang zu bringen. Da ein LSG keinen "Umgebungsschutz" aufweist, erachten wir diesen Gebietstyp als weniger konfliktträchtig.	Das Schutzgebietskonzept wurde differenziert streng nach fachlichen Kriterien entwickelt. Die Auswahl der Schutzkategorie Naturschutzgebiet (NSG) orientiert sich an der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes. Das FFH-Gebiet wird in den Landkreisen Heidekreis und Rotenburg als NSG, im Landkreis Verden in Teilen als NSG und in Teilen als LSG ausgewiesen. Die Lehrde selbst mit räumlich und funktional angrenzenden niederungstypischen Biotoptypen sowie höher gelegene, wertvolle Waldlebensräume werden in allen drei Landkreisen als NSG ausgewiesen. Für die weitgehend offene Niederung im Landkreis Verden, die deutlich intensiver als Grünland genutzt wird, wird die Ausweisung als LSG als ausreichend erachtet.  In der Begründung wird eine Erläuterung hierzu ergänzt.
Nieders. Landvolk Kreisverband Rotenburg- Verden e. V.	Es ist aus unserer Sicht bereits nicht nachvollziehbar, dass der Entwurf der Verordnung die Ausweisung eines Naturschutz- gebietes (NSG) vorsieht, wenn doch als milderes, aber gleich gut	Das Schutzgebietskonzept wurde differenziert streng nach fachlichen Kriterien entwickelt. Die Auswahl der Schutzkategorie NSG orientiert sich

	geeignetes Mittel zum Schutz der FFH Gebiete die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) ausreichend wäre. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die betroffenen Landwirte bereits seit vielen Jahren kooperativ mit dem Landkreis im Rahmen eines Vertragsnaturschutzes zusammenwirken, um die schützenswerten Gebiete zu erhalten. Eine Anerkennung der bereits erbrachten Schutzmaßnahmen und eine daher entsprechend mildere Umsetzung, bei jedoch gleicher Wirkung, wäre aus unserer Sicht angebracht.	an der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes. Das FFH-Gebiet wird in den Landkreisen Heidekreis und Rotenburg als Naturschutzgebiet, im Landkreis Verden in Teilen als NSG und in Teilen als LSG ausgewiesen. Die Lehrde selbst mit räumlich und funktional angrenzenden niederungstypischen Biotoptypen sowie höher gelegene, wertvolle Waldlebensräume werden in allen drei Landkreisen als NSG ausgewiesen. Für die weitgehend offene Niederung im Landkreis Verden, die deutlich intensiver als Grünland genutzt wird, wird die Ausweisung als LSG als ausreichend erachtet.  In der Begründung wird eine Erläuterung hierzu ergänzt.
Nieders. Landvolk Kreisverband Lüneburger Heide	Grundsätzlich empfehlen wir bei Schutzgebietsausweisungen, das jeweils mildeste Mittel anzuwenden, Schutzgebietsausweisungen stellen einen erheblichen Eingriff in die Eigentumsrechte der Grundbesitzer und Bewirtschafter dar. Insofern plädieren wir dafür, in der Abstufung Vertragsnaturschutz vor Schutzgebietsausweisung und Landschaftsschutzgebiet (LSG) vor Naturschutzgebiet (NSG) anzuwenden.	Das Schutzgebietskonzept wurde differenziert streng nach fachlichen Kriterien entwickelt. Die Auswahl der Schutzkategorie NSG orientiert sich an der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes. Das FFH-Gebiet wird in den Landkreisen Heidekreis und Rotenburg als NSG, im Landkreis Verden in Teilen als NSG und in Teilen als LSG ausgewiesen. Die Lehrde selbst mit räumlich und funktional angrenzenden niederungstypischen Biotoptypen sowie höher gelegene, wertvolle Waldlebensräume werden in allen drei Landkreisen als NSG ausgewiesen. Für die weitgehend offene Niederung im Landkreis Verden, die deutlich intensiver als Grünland genutzt wird, wird die Ausweisung als LSG als ausreichend erachtet.  In der Begründung wird eine Erläuterung hierzu ergänzt.
Landkreis Verden Landschaftswartin /	Aus Sicht der Landschaftswacht sollte eine Ausweisung des FFH- Gebietes grundsätzlich als Naturschutzgebiet (NSG) angestrebt	Das Schutzgebietskonzept wurde differenziert streng nach fachlichen Kriterien entwickelt. Die

#### NABU werden, wie es die Musterverordnung des NLWKN empfiehlt. Der Auswahl der Schutzkategorie NSG orientiert sich an der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit in weiten Teilen noch vorhandene naturnahe Zustand der Lehrde mit angrenzenden feuchten Wäldern verschiedener Ausprägung, des Gebietes. Das FFH-Gebiet wird in den Landkreisen Heidekreis und Rotenburg als NSG, im Feuchten Hochstaudenfluren und teilweise noch artenreichem Grünland bietet die fachliche Voraussetzung für einen Landkreis Verden in Teilen als NSG und in Teilen als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen. weitreichenderen Schutz und bessere Möglichkeiten für die Die Lehrde selbst mit räumlich und funktional Entwicklung der Natur. angrenzenden niederungstypischen Biotoptypen sowie höher gelegene, wertvolle Waldlebensräume werden in allen drei Landkreisen als NSG ausgewiesen. Für die weitgehend offene Niederung im Landkreis Verden, die deutlich intensiver als Grünland genutzt wird, wird die Ausweisung als LSG als ausreichend erachtet. In der Begründung wird eine Erläuterung hierzu ergänzt. Anders als im Landkreis Verden betrifft im Stadt Visselhövede Die Stadt Visselhövede begrüßt es, dass der Bereich der Lehrde-Niederung mit seiner besonderen Artenvielfalt unter den Schutz Landkreis Rotenburg (Wümme) die des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Form von Unterschutzstellung nur die Lehrde mit ihrer (meist festgesetzten Schutzgebieten gestellt werden soll. schmalen) Niederung. Im direkt angrenzenden Im Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) soll das Landkreis Heidekreis ist ebenfalls die ausschließliche Sicherung als NSG vorgesehen. In "Lehrdetal" ausschließlich über die Festsetzung eines dem Geltungsbereich des Naturschutzgebietes im Naturschutzgebietes (NSG) unter Schutz gestellt werden. Ein im Landkreis Verden bereits praktiziertes Vorgehen soll für den Landkreis Rotenburg (Wümme) liegen meistens Bereich der Stadt Visselhövede aufgegriffen und über die einheitlich bewirtschaftete Flächen in der Naturschutzbehörde in Verden an den Landkreis Rotenburg zur Niederung, die von der einen Seite von der Lehrde näheren Überprüfung empfohlen werden. Danach soll das und von der anderen Seite von der geplanten potentielle Schutzgebiet der Lehrdeniederung sowohl in Flächen für Abgrenzung umschlossen sind. Eine sinnvolle den Naturschutz, aber – je nach den örtlichen Gegebenheiten – Aufteilung in ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) partiell auch in Flächen für den Landschaftsschutz gegliedert und in ein NSG ist alleine deswegen schon nicht werden. Eine Unterschutzstellung wird in jedem Falle erreicht. möglich. Zudem ist aus fachlichen Gründen die Ausweisung als NSG geboten. Der Anlass zur Ausweisung eines NSG besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben und zum anderen in der

Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des

		Gebietes. Für die im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten sind Auflagen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich, die z. T. die bisher ausgeübten Nutzungen und ihre Intensitäten einschränken. Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sollen in LSG die natur- und landschaftsverträgliche Land- und Forstwirtschaft besonders berücksichtigt werden. Die Bewirtschaftungsauflagen in der Verordnung für das geplante NSG "Lehrdetal" gehen darüber hinaus und können daher in einem LSG nicht umgesetzt werden. Um Störungen im Lebensraum des Fischotters zu verhindern, ist z.B. u. a. ein Betretensverbot erforderlich, das nur über eine Naturschutzgebietsausweisung durchzusetzen ist.
Jägerschaft Soltau	Für die Wald-Lebensraumtypen (Wald-LRT) haben sie die derzeitigen Erhaltungszustände kartenmäßig dargestellt. Als Bestandteil dieser VO würde dieser Status festgeschrieben. Für solch dynamische Biotope wie den Wäldern ist das nicht zielführend. Erhaltungszustände einzelner Bestände eines LRT können auch ohne anthropogene Einflüsse relativ schnell ändern. Um hier Unklarheiten zu vermeiden, sollten diese Karten ausschließlich Bestandteil des Bewirtschaftungsplans werden. Für die Erreichung der FFH-Ziele ist ohnehin nur der Erhaltungszustand des gesamten FFH-LRT in dem jeweiligen Gebiet wichtig.	Eine Darstellung der FFH-LRT-Flächen wird für erforderlich gehalten, um eine hinreichende Bestimmtheit der Verordnungsinhalte v. a. für den Privatanwender zu erreichen. Da es verschiedene Bewirtschaftungseinschränkungen auf unterschiedlichen Flächen gibt, ist eine eindeutige Verortung innerhalb der Verordnung bzw. den mit veröffentlichten Karten unverzichtbar. Da die Erhaltungszustände gem. niedersächsischem Erlass zur "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung" (Walderlass) verschiedene Bewirtschaftungsauflagen erfordern, ist auch die Darstellung des Erhaltungszustands notwendig.
	Bei den Planungen zur Gewässerunterhaltung sollte unbedingt darauf geachtet werden, ausreichend Totholz im Gewässer zu belassen. Zahlreiche Untersuchungen belegen den ökologischen Wert dieses Substrats als Lebensraum für diverse Arten und wesentlichen Strukturgeber.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das ökologische Potenzial von Totholz in Gewässern ist bekannt. Die zuständige Naturschutzbehörde hat jedoch bei der Gewässerunterhaltung zu beachten, dass der Wasserabfluss des jeweiligen Gewässers

		gewährleistet bleibt.
Stadt Walsrode	Verweis auf Stellungnahmen der Kirche, der Ortsvorsteherin von Stellichte, Fam. Rabe, Fam. Borchert, Herrn Thiede siehe Abwägung Eigentümer.	Siehe hierzu Abwägung zu Privateinwendungen.
Abgrenzung / Kartendarstellung		
Stelle	Stellungnahme	Abwägung
Niedersächsische Landesforsten	Zur maßgeblichen Karte:  Zu der Darstellung der wertbestimmenden Wald-Lebensraumtypen (Wald-LRT) unterteilt nach Erhaltungszustand "A" bzw. "B/C" möchte ich darauf hinweisen, dass die Karten als Bestandteil der Verordnung hinsichtlich der Lage der Lebensraumtypen (LRT) und der Erhaltungszustände nicht fortschreibungsfähig sind. Aufgrund der Dynamik von Waldlebensräumen (z.B. durch Sturmereignisse, Holzernte, natürliche Absterbeprozesse) sind die Erhaltungszustände und die Ausdehnung der LRT einem ständigen Veränderungsprozess unterworfen. Die fixierte Darstellung in einer Verordnungskarte (VO-Karte) bildet einen statischen Zustand ab, der aufgrund der Prozesse in den Waldlebensräumen evtl. in der Zukunft nicht mehr in der Fläche anzutreffen ist. Gegebenenfalls müsste in einem aufwändigen Änderungsverfahren die VO-Karte (und ggf. auch der Text) angepasst werden. Ich empfehle daher zu prüfen, ob die Abgrenzung der Waldflächen mit ihren Erhaltungszuständen nicht besser in einer Anlagenkarte zur Begründung dargestellt werden kann, die nicht Bestandteil der Verordnung ist.	Eine Differenzierung erfolgt lediglich für zwei einzelne Flächen des LRT 9110 als Flächen mit Erhaltungszustand A.  Die sonstigen Flächen der Wald-LRT haben den Erhaltungszustand B/C. Für die Flächen mit Erhaltungszustand B/C würden bei Bildung eines Gesamterhaltungszustandes als auch bei Beibehaltung der Einzelregelung, dieselben Vorgaben gelten.  Eine Darstellung der FFH-LRT-Flächen wird für erforderlich gehalten, um eine hinreichende Bestimmtheit der Verordnungsinhalte v. a. für den Privatanwender zu erreichen. Da es verschiedene Bewirtschaftungseinschränkungen auf unterschiedlichen Flächen gibt, ist eine eindeutige Verortung innerhalb der Verordnung bzw. den mit veröffentlichten Karten unverzichtbar. Da die Erhaltungszustände gem. Walderlass verschiedene Bewirtschaftungsauflagen erfordern, ist auch die Darstellung des Erhaltungszustands notwendig.
Nieders. Landvolk Kreisverband Rotenburg- Verden e. V.	Des Weiteren werden in dem Entwurf der Verordnung Flächen als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen, welche nicht von dem FFH-Gebiet umfasst sind. Dies ist für uns keinesfalls nachvollziehbar. Es wird durch uns angezweifelt, dass die entsprechenden Flächen, welche landwirtschaftlich genutzt	Aufgrund dessen, dass die Abgrenzungen der FFH-Gebiete in einem Maßstab von 1:50.000 erfolgt sind, sind die Grenzverläufe zum Teil ungenau und wurden den örtlichen Gegebenheiten angepasst. Der Grenzverlauf und die Abgrenzung der Flächen

werden, derzeit die Gegebenheiten für die notwendige Ausweisung eines NSG aufweisen. Der pauschale Einbezug dieser Flächen ist für die wirtschaftenden Landwirte nicht hinnehmbar, vielmehr bedarf es in jedem Fall einer Einzelfallbetrachtung, um die Voraussetzungen für eine notwendige Ausweisung darzulegen. Dies ist nach unserer Kenntnis nicht erfolgt. Ein Grund hierfür mag der Zeitdruck für die Ausweisung der Schutzgebiete sein, da nach Vorgaben der Europäischen Union und der administrativen Umsetzung durch entsprechende Erlasse des zuständigen Niedersächsischen Umweltministeriums die sog. Sicherung der Natura 2000-Gebiete, zumindest aber der darin enthaltenen FFH-Gebiete, bis Ende 2018 abgeschlossen sein soll. Es bleibt festzuhalten, dass die Vorgaben nur für Schutzgebietsausweisungen zur Sicherung der FFH-Gebiete gelten und nicht für die, aus Sicht des Naturschutzamtes aufgrund des vorhandenen Landschaftsrahmenplanes wünschenswerten bzw. vermeintlich gebotenen, Einbezüge weiterer Flächen.

orientieren sich an den vor Ort erkennbaren Gegebenheiten, wie z. B. Flurstücksgrenzen oder Bewirtschaftungsgrenzen. Dies allein ergibt schon eine Abweichung der Flächengrößen. Das NSG geht mit ca. 22,6 ha Fläche über das FFH-Gebiet hinaus. Davon liegen 19,6 ha im Landkreis Verden. Diese 19,6 ha liegen bis auf 2,8 ha bereits heute im bestehenden Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Lehrdetal". Hiervon sind 14,8 ha im Eigentum des Landkreises Verden und werden deshalb bei der Schutzgebietsausweisung mit in das NSG einbezogen. Bei 4,4 ha handelt es sich um sogenannte Puffer-Flächen im unmittelbaren Nahbereich des Fließgewässers Lehrde (20 m von der Mitte des Flusses). Bei 0,4 ha handelt es sich um Lebensraumtypen, die aufgrund dieser Einstufung in das NSG einbezogen werden. Bei einer Fläche im Landkreis Rotenburg (Wümme) handelt es sich um ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop (NRG), das direkt von der Lehrde bis zum Waldrand reicht und daher komplett mit in das NSG aufgenommen wurde (ca. 1,2 ha). Bei einer weiteren Fläche wurde aufgrund der besseren Erkennbarkeit vor Ort der gesamte Laubwald-Jungbestand, der sich vollständig um einen Teich herum befindet, mit in das NSG aufgenommen (ca. 1,0 ha). Im Landkreis Heidekreis sind lediglich die oben genannten Anpassungen an die örtlichen Gegebenheiten vorgenommen worden aber keine ganzen Flächen, die nicht im FFH-Gebiet liegen, in das NSG mit einbezogen worden. In der Begründung wird eine Erläuterung hierzu ergänzt.

	Die Ausweitung des Schutzgebietes, gerade in Form eines NSG, beeinträchtigt die Landwirte in hohem Maße. Es wird daher diesseits gefordert, das mildere Mittel der Ausweisung als LSG vorzunehmen und die landwirtschaftlichen Flächen unberücksichtigt zu lassen, welche nicht unbedingt durch die Ausweisung des FFH-Gebietes unter Schutz zu stellen sind.	Das Schutzgebietskonzept wurde differenziert streng nach fachlichen Kriterien entwickelt. Die Auswahl der Schutzkategorie NSG orientiert sich an der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes. Das FFH-Gebiet wird in den Landkreisen Heidekreis und Rotenburg als NSG, im Landkreis Verden in Teilen als NSG und in Teilen als LSG ausgewiesen. Die Lehrde selbst mit räumlich und funktional angrenzenden niederungstypischen Biotoptypen sowie höher gelegene, wertvolle Waldlebensräume werden in allen drei Landkreisen als NSG ausgewiesen. Für die weitgehend offene Niederung im Landkreis Verden, die deutlich intensiver als Grünland genutzt wird, wird die Ausweisung als LSG als ausreichend erachtet.  In der Begründung wird eine Erläuterung hierzu ergänzt.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstellen Bremervörde und Uelzen-	Grundsätzlich regen wir zum Grenzverlauf des Naturschutzgebietes (NSG) an, dass dieser und vor allem die Flächen des § 4 (6) Nr. 2, 3 und 4 für Landwirte, Bürger und Bedienstete öffentlicher Stellen im Hinblick auf die Rechtssicherheit vor Ort nachvollziehbar und eindeutig erkennbar sein müssen. In diesem Zusammenhang bitten wir insbesondere um Prüfung des Grenzverlaufs der Fläche mit Schutzauflagen des § 4 (6) Nr. 3 westlich von Grafel in Bezug auf die Nachvollziehbarkeit vor Ort. Weiterhin bitten wir grundsätzlich um Sicherstellung, dass an den Grenzverlauf angrenzende Hofgrundstücke vollständig vom Geltungsbereich ausgenommen sind.  Hinsichtlich der kartographischen Darstellung des Gebietes regen wir an, diese in weitere Teilkarten mit gängigen Druckformaten zu untergliedern, um die Handhabung der Verordnung für die Flächenbewirtschafter zu vereinfachen.	Eine Nachvollziehbarkeit ist gegeben. Die Karten werden technisch optimiert und dauerhaft auf die Homepage gestellt.  Eine Beschilderung vor Ort wird noch vorgenommen.  Die Abgrenzungen ergeben sich aufgrund der tatsächlichen Vegetationsausprägungen vor Ort und sind nicht anders möglich. Hofgrundstücke liegen nicht im Schutzgebiet.  Eine Nachvollziehbarkeit ist gegeben. Die Karten werden technisch optimiert und dauerhaft auf die Homepage gestellt.
Stadt Walsrode	Der Entwurf zur Schutzgebietsabgrenzung sieht für einzelne	Dies wurde im Rahmen der Abwägung von

Bereiche vor, dass sich das auszuweisende Naturschutzgebiet (NSG) auch über bebaute Grundstücke erstreckt.

Dies trifft insbesondere für Bereiche in der Ortschaft Stellichte zu. So ist auch für das Gelände der Kirche in Stellichte vorgesehen, dieses in das NSG mit aufzunehmen.

Das Kirchengelände der Kirchengemeinde Stellichte (dazu zählen die Flurstücke 18/1 und 18/4 und 19, alle Flur 3, Gemarkung Stellichte) wird regelmäßig für Gottesdienste, Trauungen, Kirchenführungen, Konzerte und andere Veranstaltungen genutzt. Insgesamt finden dort mindestens 50 Veranstaltungen im Jahr statt.

Zudem steht seit knapp 10 Jahren ein Toilettenhäuschen auf dem Grundstück.

Dieses wird nicht nur durch die Kirchengemeinde, sondern auch durch Fahrradtouristen genutzt, die auf dem Sitzplatz vor der Kirche Rast machen und auf einem der Radwege unterwegs sind, die sich vor der Kirche kreuzen.

Bei Veranstaltungen wird das Kirchengrundstück sowie das davor gelegene Flurstück 99/26 in Teilen auch als Parkplatz benötigt. Im hinteren Bereich befindet sich ein kleiner Friedhof. Die dort gelegenen Gräber sind noch nicht vollständig abgelaufen, das letzte Grab weist eine verbleibende Ruhezeit von über 10 Jahren auf.

Zudem ist eine Beleuchtung des Geländes bei kirchlichen Veranstaltungen notwendig.

Es wird befürchtet, dass mit der Einbeziehung der genannten Grundstücke in die Schutzgebietskulisse erhebliche Beeinträchtigungen für den kirchlichen Betrieb einhergehen. Um das Kirchengrundstück auch weiterhin uneingeschränkt für oben genannte Veranstaltungen und Zwecke nutzen zu können, wird es seitens der Kirchengemeinde Stellichte und der Stadt Walsrode als notwendig erachtet, von einer Einbeziehung des Grundstücks in das auszuweisende NSG abzusehen.

Stellungnahmen von Privatpersonen berücksichtigt und gewürdigt. Siehe hierzu Abwägung zu Privateinwendungen.

Schutzzweck		
Stelle	Stellungnahme	Abwägung
NLWKN Fachbehördliche Stellungnahme	Abs. 4 Ich empfehle, bei der Beschreibung der Lebensraumtypen (LRT) zu überprüfen, ob die genannten Eigenschaften, Strukturen oder Arten hier zutreffen. Die Beschreibungen der Erhaltungsziele der einzelnen FFH-LRT sollten auf die örtlichen Verhältnisse konkretisiert werden. Dazu stehen die Berichte der Basiserfassungen mit Beschreibungen der LRT zur Verfügung.	Eine Überprüfung hat mit Festlegung der Erhaltungsziele in Abstimmung mit dem NLWKN und dem LAVES stattgefunden (vgl. E-Mailverkehr vom 25.11.2016). Die Beschreibungen der Wald- LRT werden angepasst, eine weitere Anpassung oder Überprüfung ist nicht erforderlich.
	Ich empfehle, charakteristische Beispielarten, die in den jeweiligen LRT vorkommen, hier - mit deutschem und wissenschaftlichem Namen - zu nennen. Für 91E0 z.B. Biber und Fischotter, für 3260 z.B. Gr. Flussjungfer ( <i>O. cecilia</i> ), für 9110 Gr. Mausohr.	
	Abs. 4 Nr. 1 a) und b) und Nr. 2h) Ich empfehle die Formulierung "lebensraumtypische Baumarten", um eine einheitliche Begriffsverwendung, analog zum Walderlass und den Vollzugshinweisen, innerhalb der Verordnung sicherzustellen und da Baumarten zwar standortgerecht sein können, dabei jedoch nicht zugleich lebensraumtypisch sein müssen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Bei der Beschreibung der Lebensraumtypen in § 2 Abs. 4 wird der Begriff lebensraumtypisch übernommen. Ansonsten wird der Begriff standortheimisch beibehalten und die standortheimischen Baumarten in der Begründung unter § 4 Abs. 7 einleitend hinzugefügt.
	Ich empfehle die Begriffe " einem "kontinuierlich" ausreichenden Anteil an Alt- und Totholz" einzufügen.  Das würde klarstellen, dass es keine länger andauernden Phasen mit geringen Alt- und Totholzanteilen geben sollte.  Das Adjektiv "hoch" wurde rechtlich angegriffen. Da es ohnehin unbestimmt ist, passt es besser, "ausreichend" zu schreiben, weil dieses Adjektiv auch im Waldgesetz verwendet wird.	Der Anregung wird gefolgt.
	Abs. 4 Nr. 2.d) LRT 4010 und 2g) LRT 7150 Nach Luftbild ist fraglich, ob diese LRT infolge fehlender Pflege	Die LRT sind zum Teil noch vorhanden oder wiederherstellbar. Die Nennung der LRT wird

noch vorhanden sind. Es sollte unbedingt im Gelände geprüft werden, ob sie noch existieren oder wiederherstellbar sind. Andernfalls sind sie als Erhaltungsziel zu streichen.

## Abs. 4 Nr. 3.b) Flussneunauge

Redaktionell: es muss heißen [Lampetra fluviatilis]

## Abs. 4 Nr. 3.c) Grüne Keiljungfer

Redaktionell streichen: [serpentinus]

### Abs. 4 Nr. 3.g) Bechsteinfledermaus

Ich empfehle, die Sicherung und Entwicklung auf Eichenmischwälder zu beschränken und "Buchenwälder" zu streichen.

### Abs. 4 Nr. 3.h) Mopsfledermaus

Mir liegen lediglich bioakustische Nachweise vor (Sechs Kontakte, Teilgebiet Verden (Myotis 2016)). I. d. R. werden solche <u>nicht signifikanten</u> Nachweise nur durch die Nennung im allgemeinen Schutzzweck berücksichtigt.

Sofern Sie die Nennung anhand eigener Daten für gerechtfertigt halten, schlage ich folgende, leicht geänderte Formulierung vor: als vitale, langfristig überlebensfähige Population u.a. durch Sicherung und Entwicklung von strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit Höhlen- sowie Quartierbäumen mit abstehender Rinde und einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik; sowie der Sicherung und Entwicklung der Waldränder, Heckenstrukturen und v.a. der Gehölzsäume an der Lehrde

Zur Aktualisierung meines Datenbestandes bitte ich Sie über

deswegen beibehalten.

Dem Hinweis wird gefolgt.

Dem Hinweis wird gefolgt.

Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Leitfaden "Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern" werden Waldbestände mit der führenden Baumart Buche ebenfalls als geeignete Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Bechsteinfledermaus genannt.

Weitere Daten als die bioakustischen Nachweise aus 2016 liegen dem Landkreis Verden auch nicht vor. Die Mopsfledermaus soll aufgrund des sehr geringen Vorkommens in Niedersachsen allerdings als wertbestimmende Art im NSG genannt werden, um der Verantwortung für Lebensstätten der Art Rechnung zu tragen.

Der Anregung wird gefolgt und die geänderte Formulierung übernommen.

	Übermittlung Ihrer Daten zum Vorkommen der Mopsfledermaus.	
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Zu § 2 Schutzzweck	
Forstamt Nordheide- Heidmark	(2) 8 i.V. m (2) 12. und (4) 2. h) Die Erhaltung und Entwicklung naturnaher (ungleichaltriger und vielschichtig strukturierter) Buchen – und Eichenmischwälder kann den unter § 2 (4) 3.f) genannten Schutzzweck zumindest in Teilen gefährden. Die Sicherung und Entwicklung von Buchenhallenbeständen als Jagdgebiet für das Gr. Mausohr kann auf Grund ihrer mangelnden Naturnähe und als künstliches Waldbild dem vorgenannten Schutzzweck nicht entsprechen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Formulierung wird angepasst und der Begriff der Buchenhallenwälder unter § 2 Abs. 4 Nr. 3 f) gestrichen.
	(2) 8. i.V. m (2) 9. Es wird ausdrücklich auf den fast vollflächigen Befall der vorhandenen Erlen / Eschen – Bestände mit Phytophtera / Hymenoscyphus pseudoalbidus hingewiesen. Es kann bei dem zu erwartenden weiteren Fortschreiten des Befalls zwingend erforderlich werden, vorübergehend nicht standortheimische Baumarten einzubringen, um die abgängigen Bestände als Wald zu sichern. Dies sollte in der Verordnung berücksichtigt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Naturschutzbehörde ist kein vollflächiger Befall der Bestände bekannt. Vereinzelt können einzelne Bäume befallen sein. Die Erfahrung auch aus anderen Schutzgebieten zeigt, dass es temporär zu einem Absterben einzelner Bäume kommen kann. Diese Bestände wachsen nach einiger Zeit durch Aussamung wieder nach. Darüber hinaus zeigen immer mehr Bäume auch Resistenzen gegen den Befall.
	(2) 9. Angesichts der möglichen Freistellungen für ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Maßnahmen halten wir die Klarstellung für erforderlich, welche Baumarten von der Naturschutzbehörde als nicht standortheimisch, nichtheimisch, gebietsfremd oder invasiv eingestuft werden, da diese Festlegungen u.U. entschädigungsrelevant sein können.	Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung richtet sich nach § 4 Abs. 7. Die lebensraumtypischen bzw. standortheimischen Baumarten werden in der Begründung unter § 4 Abs. 7 einleitend hinzugefügt.
	(3) Da die Verordnung in der vorliegenden Fassung wie bereits angeführt teilweise über die Erlassregelung hinaus geht, wäre zu ergänzen:	Der Anregung wird nicht gefolgt.

	BNatSchG <u>u.a.</u> der Erhaltung des Gebietes als FFH – Gebiet.	
	(4) 2. h) s. Anmerkung zu (2) 8. i.V. m (2) 12 und (4) 2. h)	s. Anmerkung oben zu (2) 8.
Niedersächsische Landesforsten	<u>§ 2</u>	
	(3) "die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr.9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet"	Dem Hinweis wird gefolgt.
	Die Unterschutzstellung dient nicht der Erhaltung des Gebietes, sondern "sie trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Lebensraumtypen (LRT) und Arten insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen" → Ich verweise hier auf die Formulierung in § 2 (2) der Muster-VO des NLWKN vom 20.02.2018.	
	(4) " Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind …" Erhaltungsziel ist ein Begriff aus der Terminologie NATURA 2000 → Ich rege an, die Formulierung: " Erhaltungsziele im FFH-Gebiet des NSG sind …" zu wählen.	Dem Hinweis wird gefolgt.
	(4) 1. a) ", ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten," → Ich bitte an dieser Stelle den Wortlaut "ursprünglich im Naturraum" zu löschen, da sich das Erhaltungsziel nur auf den Erhalt und die Wiederherstellung lebensraumtypischer Baumarten im LRT beziehen sollte. Ferner ist an dieser Stelle nicht zu belegen, welche Baumarten ursprünglich im Naturraum vorkamen.	Der Anregung wird gefolgt
	(4) 1. b " , ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten,"  → Ich bitte an dieser Stelle den Wortlaut "ursprünglich im Naturraum" zu löschen, da sich das Erhaltungsziel nur auf den Erhalt und die Wiederherstellung lebensraumtypischer Baumarten im LRT beziehen sollte. Ferner ist an dieser Stelle nicht zu belegen, welche Baumarten ursprünglich im Naturraum vorkamen.	Der Anregung wird gefolgt

(4) 2. h) "  $\dots$  standortgerechten, autochthonen Baumarten,  $\dots$  natürlich entstandenen Lichtungen  $\dots$ 

Hier sollten die im LRT 9110 lebensraumtypischen Baum- und Straucharten erwähnt werden.

→ Ich rege folgende ergänzende Formulierung an:
Die Bestände enthalten alle natürlichen oder naturnahen
Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem
Flächenanteil. Für die Erhaltung und Entwicklung eines typischen
und vielfältigen Tierartenspektrums ist ein kontinuierlich hoher
Anteil an Tot- und Altholz mit Höhlenbäumen und sonstigen
Habitatbäumen vorhanden. Die charakteristischen Tier- und
Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

(4) 2. i) " ... standortgerechten, autochthonen Baumarten, ... natürlich entstandenen Lichtungen ...

Hier sollten die im LRT 9160 lebensraumtypischen Baum- und Straucharten erwähnt werden.

Ich rege folgende ergänzende Formulierung an: Die Bestände enthalten alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil. Für die Erhaltung und Entwicklung eines typischen

eines typisch und vielfältigen Tierartenspektrums ist ein kontinuierlich hoher Anteil an Tot- und Altholz mit Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen vorhanden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

(4) 2. j) " ... standortgerechten, autochthonen Baumarten, ... natürlich entstandenen Lichtungen ...

Hier sollten die im LRT 9190 lebensraumtypischen Baum- und Straucharten erwähnt werden.

Ich rege folgende ergänzende Formulierung an:

Der Anregung wird teilweise gefolgt.
Es wird eine geringfügig vom dem Vorschlag abweichende Formulierung ergänzt. Zu berücksichtigen ist, dass nicht alle Waldbestände die LRT aufweisen bereits die erforderlichen Strukturen wie bspw. starkes Totholz oder Altholz aufweisen, sodass bei dieser Beschreibung der LRT auch die Entwicklung der Bestände beschrieben werden muss. Eine Nennung der Baum- und Straucharten wird an dieser Stelle nicht als erforderlich gesehen, da die ausschlaggebenden Arten durch die Nennung des LRT hinreichend bekannt sind.

Der Anregung wird teilweise gefolgt.
Es wird eine geringfügig vom dem Vorschlag abweichende Formulierung ergänzt. Zu berücksichtigen ist, dass nicht alle Waldbestände die Lebensraumtypen aufweisen bereits die erforderlichen Strukturen wie bspw. starkes Totholz oder Altholz aufweisen, sodass bei dieser Beschreibung der Lebensraumtypen auch die Entwicklung der Bestände beschrieben werden muss. Eine Nennung der Baum- und Straucharten wird an dieser Stelle nicht als erforderlich gesehen, da die ausschlaggebenden Arten durch die Nennung des Lebensraumtyps hinreichend bekannt sind.

Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es wird eine geringfügig vom dem Vorschlag abweichende Formulierung ergänzt. Zu berücksichtigen ist, dass nicht alle Waldbestände die Lebensraumtypen aufweisen bereits die

Die Bestände enthalten alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil. Für die Erhaltung und Entwicklung eines typischen und vielfältigen Tierartenspektrums ist ein kontinuierlich hoher Anteil an Tot- und Altholz mit Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen vorhanden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

erforderlichen Strukturen wie bspw. starkes Totholz oder Altholz aufweisen, sodass bei dieser Beschreibung der Lebensraumtypen auch die Entwicklung der Bestände beschrieben werden muss. Eine Nennung der Baum- und Straucharten wird an dieser Stelle nicht als erforderlich gesehen, da die ausschlaggebenden Arten durch die Nennung des Lebensraumtyps hinreichend bekannt sind.

Ein Anteil unterwuchsfreier bis armer Bereiche ist

für die Art als Erhaltungsziel zu formulieren. Dies kann immer nur für einen räumlich begrenzten

Bereich gelten, da in anderen Teilbereichen die

(4) 3. f) " ... u. a. durch Sicherung und Entwicklung von Buchenhallenwäldern, aber auch anderer naturnaher, unterwuchsfreier bis -armer Waldtypen ... "

Waldbewirtschaftung sein.

Unterwuchsfreie bzw. -arme "Buchenhallenwälder" und andere Waldtypen, aufgebaut aus einer Baumschicht, sind i. d. R. nicht naturnah und können kein Ziel einer naturnahen

Entwicklung naturnaher Wälder aus mehreren gut ausgeprägten Baumschichten angestrebt werden soll. Die Formulierung wird angepasst und der Begriff der Buchenhallenwälder gestrichen.

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Ich bitte eine Formulierung im Anhalt an den VO-Text "NSG Wedeholz" zu prüfen.

### Landkreis Verden Denkmalschutz

Die Wassermühle in Stemmen und die dazugehörende Stauanlage ist ein Baudenkmal im Sinne des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Die Stauanlage wird von dem Eigentümer zur Stromerzeugung genutzt. Langfristig ist evtl. beabsichtigt, die Mühlenanlage insgesamt in seiner denkmalgerechten Funktion als Wassermühle wieder in Betrieb zu nehmen. Die Stauanlage wurde in den letzten Jahren mit erheblichem Einsatz von öffentlichen Geldern instandgesetzt. Aus diesen Gründen wird gebeten, den § 2 Abs. 2 Nr. 4 entweder den Zusatz aufzunehmen: "Auf die besonderen Belange der Wassermühle in Stemmen bei der Durchsetzung der Schutzzwecke ist Rücksicht zu nehmen" oder diesen Zusatz an anderer Stelle in der Verordnung auszunehmen.

Die Gebäude der Stemmer Mühle befinden sich nicht im Schutzgebiet.

Die Durchgängigkeit von Fließgewässern ist sowohl ein Ziel der FFH-Richtlinie für die vorkommenden wertbestimmen Fischarten als auch der Wasserrahmenrichtlinie.

Bestehende behördliche Genehmigungen werden von der Naturschutzgebietsverordnung nicht berührt.

Eine Aufnahme der Formulierung in die Verordnung ist nicht möglich.

Im Rahmen der Maßnahmenplanung für das Gebiet ist auf die besonderen Belange der Wassermühle in Stemmen bei der Durchsetzung der Schutzzwecke Rücksicht zu nehmen.

Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser- Raum	Durch die Verordnung sollen die prioritären Lebensraumtypen (LRT) 91D0 und 91E0 erhalten und entwickelt werden. Zukünftige Planverfahren könnten aus diesem Grund aufgrund zusätzlicher Prüfungen verzögert oder vor erhebliche Schwierigkeiten gestellt werden, die die wirtschaftliche Weiterentwicklung beeinträchtigen. Wir regen an, die vorgebrachte Situation zu prüfen und für diesen Interessenskonflikt eine Lösung zu finden, die die Wirtschaftsentwicklung weiterhin ermöglicht und die Umsetzung großer Vorhaben nicht verhindert.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ziel der Unterschutzstellung ist der Erhalt und die Entwicklung der für das jeweilige Gebiet wertbestimmenden LRT. Für das FFH-Gebiet "Lehrde und Eich" zählen hierzu unter anderem die LRT 91D0 und 91E0. Deren Erhalt und Entwicklung ist als Erhaltungsziel festzusetzen. Die existierenden baurechtlichen Beschränkungen für um das Naturschutzgebiet (NSG) liegende Betriebe werden durch die NSG-Ausweisung in keiner Weise berührt. Alle Beschränkungen hinsichtlich des Immissionsschutzes nach TA Luft im Zusammenhang mit Stickstoff-Deposition und Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet gemäß § 34 BNatSchG gelten unabhängig vom hoheitlichen Schutz der Flächen. Mit der Ausweisung des NSG geht keine Verschärfung dieser oder anderer baurechtlicher Vorschriften einher. Der grundsätzlich normierte Bestandsschutz gilt ausschließlich für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vorhandene und genehmigte Nutzungen. Ein Anspruch auf Ausweitung oder Änderung der Nutzungen kann durch den Bestandsschutz nicht hergeleitet werden.
Jägerschaft Soltau	§ 2 (Schutzzweck): Abs. 2 Pkt. 11: "die Erhaltung und Entwicklung von natürlichen eutrophen Stillgewässern" Diese Aussage ist irreführend. Im § 3 (3) Pkt. 19 ist das Herstellen von Gewässern eindeutig untersagt. Wir bitten, diesen Widerspruch durch eine neue Formulierung auszuräumen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich hierbei nicht um einen Widerspruch. Der Begriff Entwicklung erfasst vor allem Gewässer, die derzeit naturfern ausgeprägt sind und eine Entwicklung im Sinne des Naturschutzes anzustreben ist. Das Verbot der Neuanlage von Gewässern soll vor allem eine weitere Entwässerung des Gebietes verhindern. Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme ist eine mögliche Neuanlage von Gewässern gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 c) freigestellt.

Landkreis Verden Landschaftswartin / NABU	<ul> <li>- unter § 2 Abs. 2 Nr. 6 wäre eine Ergänzung des Wortes "standorttypisch" hinter "Lebensraum" sinnvoll.</li> <li>- unter § 2 Abs. 4 Nr. 3c könnte der Erhalt und die Entwicklung von Gewässerrandstreifen als Lebensraum der Grünen Keiljungfer ergänzt werden.</li> <li>- unter § 2 Abs. 4 Nr. 3e strukturreiche Gewässerränder</li> </ul>	Der Anregung wird gefolgt.  Der Anregung wird nicht gefolgt.  Der Anregung wird nicht gefolgt.
Verbote		5 5 5
Stelle	Stellungnahme	Abwägung
NLWKN Fachbehördliche Stellungnahme	§ 3 Verbote Abs. 3 Nr. 25 Ich empfehle entsprechend der Muster-Verordnung den Begriff "nichtheimisch" zu streichen. Einen Zustimmungsvorbehalt durch die zuständige Naturschutzbehörde halte ich hierfür nicht für angebracht und sollte gestrichen werden.  Abs. 3 Nr. 27 Ich gehe davon aus, dass diese Regelung getroffen wurde, da hier Bereiche mit landesweiter Bedeutung für den Vogelschutz vorhanden sind. Ich empfehle, gegebenenfalls die Hinweise aus der NLT-Arbeitshilfe "Naturschutz und Windenergie" zu berücksichtigen.	Der Anregung wird gefolgt und nichtheimisch gestrichen. Der Zustimmungsvorbehalt wird beibehalten.  In der Begründung wird das Verbot erläutert.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Forstamt Nordheide- Heidmark	§ 3 Verbote  (2) i.V. m. (3) 26.  Wir weisen darauf hin, dass sich im Zusammenhang mit der nach Abs. 1 Nr. 2 vorgesehenen Duldungspflicht zum Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes (NSG) und seiner Wege eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht für den Grundeigentümer ergibt. Durch dieses "Wegegebot" werden die Verkehre auf diese gekennzeichneten Wege konzentriert. Gem. Rechtsprechung des BGH ist die jeweilige Verkehrssicherungspflicht als umso höher anzunehmen, je mehr Verkehr tatsächlich vor Ort zu erwarten ist. Von daher sind die	Im NSG ist kein besonderes Wegekonzept geplant. Das Aufstellen von Schildern bezieht sich in erster Linie auf die Tafeln zur Kennzeichnung des NSG. Mit einer erhöhten Nutzung der vorhandenen Wege ist nicht zu rechnen.  Für Gebiete innerhalb des Waldes gilt ein Betreten auf eigene Gefahr (§ 14 Abs. 1 BWaldG, § 60 BNatSchG), d. h. es besteht keine Haftung für

betroffenen Grundeigentümer durch die Naturschutzbehörde waldtypische Gefahren. Der Waldbesitzer haftet nur umfassend von jeglicher Haftung freizustellen. Auf die Problematik bei atypischen Gefahren, die von ihm selbst des Belassens von Altholz, Totholz, Höhlenbäumen etc., geschaffen oder geduldet werden. Darunter fallen insbesondere im Kleinprivatwald, weisen wir auch an dieser Stelle beispielsweise nicht sicher gelagerte Holzstapel und künstlich errichtete Bauwerke wie Brücken. nochmals ausdrücklich hin! Stege, Geländer und Schranken). Dies gilt uneingeschränkt auch für Forst- und Waldwege. Insbesondere ist auch bei stark frequentierten Wegen eine regelmäßige Baumkontrolle nicht erforderlich (BGH, Urt. V. 2.10.2012 – VI 311/11, Randnr. 21 ff.). Niedersächsische § 3 Verbote Landesforsten Der Anregung wird nicht gefolgt. (3) 3. "... Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Es ist im Naturschutzgebiet (NSG) verboten Einzelbäumen. Baumreihen. Alleen, Galeriewäldern ... " jegliche Gehölze auch zur Brennholznutzung zu Der Begriff "Beeinträchtigung" ist unspezifisch. entfernen oder in ihrer Vitalität bspw. durch Eine Beeinträchtigung könnte bereits z. B. in der unregelmäßigen unsachgemäßen Schnitt zu beeinträchtigen. Der Brennholznutzung in einem Feldgehölz durch den ordnungsgemäße Verjüngungsschnitt ist gemäß § 4 Grundeigentümer gesehen werden. Abs. 2 Nr. 10 freigestellt. Eine Erklärung zum → Ich bitte diesen Absatz zu streichen, das Verbot ist durch Absatz Begriff Beeinträchtigung wird in die Begründung aufgenommen. Sofern Einzelbaumentnahmen den (1) bereits abgedeckt. Schutzzweck nicht gefährden, sind sie nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, deswegen wird ein Zustimmungsvorbehalt in der Verordnung aufgenommen. (3) 4. .... Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah Der Anregung wird nicht gefolgt. aufgebauten Waldrändern" Es ist im NSG verboten die naturnah aufgebauten → Siehe vorstehende Anmerkung zu (3) 3. Waldränder zu beseitigen oder zu beeinträchtigen, da es sich um besonders artenreiche Übergangszonen zwischen dem Wald und der freien Landschaft handelt. Eine Erklärung zum Begriff Beeinträchtigung wird in die Begründung aufgenommen. Die ordnungsgemäße

	Zur Begründung der VO:	Forstwirtschaft ist gemäß § 4 Abs. 7 freigestellt.  Das Entfernen von einzelnen Gehölzen im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung stellt keine Beeinträchtigung des Waldrandes dar.
	Zu § 3 Abs. 3 Nr. 25: Roteiche, Douglasie und Fichte nicht heimisch bzw. gebietsfremd Die hier formulierten Regelungen zu den Waldbaumarten sind durch den Unterschutzstellungserlass nicht gedeckt und gehen über dessen Vorgaben hinaus. Nach gemeinsamen Erlass "Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten / Anschreiben zum Leitfaden" des MU und ML vom 19.02.18 stellen die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses vom 21.10.2015 inklusive der in dessen Anlage festgeschriebenen Beschränkungen den Erhalt und die Entwicklung der nach FFH- oder VS-Richtlinie geschützten Arten und Lebensräume in oder zu einem günstigen Erhaltungszustand sicher. Weiter verweisen MU / ML darauf, dass eine 1:1-Umsetzung des EU-Rechts anzustreben ist und dass es nicht Ziel ist, Nicht-Lebensraumtypenflächen zu wertbestimmenden LRT zu entwickeln und entsprechende Regelungen zu verordnen. Ich bitte um Streichung der Aussage zu den Waldbaumarten an dieser Stelle der Begründung.	Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung richtet sich nach § 4 Abs. 7. Die Regelungen zu den Waldbaumarten werden in der Begründung an dieser Stelle gestrichen.
Landkreis Verden Stabsstelle Planung	1. Fehlende Kreisstraßenbezeichnung Die K126 gibt es im Landkreis Verden nicht. Es dürfte sich um die K22 handeln. Die Angabe "K22" sollte ergänzt werden. Dies ist zu ändern	
	<ul> <li>im Entwurf der NSG-VO § 3 Abs. 3 Nr. 27, § 4 Abs. 2 Nr. 13 sowie in der Begründung der NSG-VO auf Seite 9</li> </ul>	Der Anregung wird gefolgt.

Fachdienst Straßen Im Hause	- hinsichtlich der Errichtung von Hinweisschildern oder Informationstafeln werden in der Verordnung keine Aussagen getroffen	Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 26 ist es verboten Bild- und Schrifttafeln anzubringen. Ausgenommen sind hiervon Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften, hierzu zählen auch Hinweis- und Warntafeln, die sich auf den Straßenverkehr inkl. Radverkehr beziehen.
Bundesnetzagentur	§ 3 Abs. 3 Nr. 13: Es wird um Prüfung gebeten, ob die Verlegung von Höchstspannungserdkabeln in geschlossener Bauweise von dem Verbot ausgenommen werden kann. Zumindest sollte der Inhalt der Verordnung im Sinne einer Einschränkung dahingehend angepasst werden, dass für Vorhaben nach dem BBPIG keine weiteren Vorgaben gemacht werden, sofern bei den Vorhaben geschlossenen Bauweisen Anwendung finden und deren FFH- Verträglichkeit festgestellt werden kann oder für die die Voraussetzungen für eine FFH-Ausnahme vorliegen.	Die Verlegung von Höchstspannungserdkabeln in geschlossener Bauweise ist ebenfalls unter das Verbot zu fassen. Für die Verlegung ist demnach eine Befreiung notwendig. Hierfür ist im Einzelnen im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG zu ermitteln, ob die Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind.
Landkreis Verden -Untere Wasserbehörde-	Zu § 3 Abs. 3 Nr. 12: Die Unterhaltung und Ertüchtigung der Lehrdedeiche im Rahmen der Hochwassersicherheit sollte freigestellt sein.  Zu § 3 Abs. 3 Nr. 18: Kleinere Gebiete des Naturschutzgebietes (NSG) liegen im Randbereich der Zone III des Wasserschutzgebietes Langenberg, geringe Auswirkungen der Trinkwasserförderung auf das NSG können nicht ausgeschlossen werden.	Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen, u.a Deiche, und Einrichtungen sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8 freigestellt.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bestehende behördliche Genehmigungen werden von der NSG Verordnung nicht berührt.
Landkreis Rotenburg -Untere Wasserbehörde-	Zu § 3 Abs. 3 Nr. 20: Streichen der Worte: "über bestehende Rechte hinausgehende" Daraus resultiert folgender Wortlaut der Nr. 20: "Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen aller Art in Gewässer, die geeignet sind, die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften der Gewässer nachteilig zu verändern." Begründung: Der Verbotstatbestand des Einleitens von potentiell	Der Anregung wird gefolgt.

	gewässerschädlichen Stoffen ist bereits im Wasserhaushaltsgesetz enthalten und entsprechende Einleitungen (z.B. aus Kläranlagen) bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis. Verstöße dagegen sind bereits nach Wasserrecht bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeiten oder ein Tatbestand. Daher ist dieses Verbot nur deklaratorischer Natur, als dass es echte rechtliche Wirkung entfaltet. Die Einschränkung des Verbotes auf über bestehenden Zulassungen hinausgehende Nutzung erscheint nicht sinnvoll, weil einerseits für derartige Nutzungen in der Regel nur eine Erlaubnis erteilt wird, die	
	kein Recht, sondern lediglich eine widerrufliche Befugnis einräumt, andererseits der Verbotstatbestand bereits in § 4 Abs. 12 des Verordnungsentwurfes freigestellt ist, soweit er im Rahmen der behördlichen Zulassungen erfolgt.	
Landkreis Verden -Untere Bodenschutzbehörde-	Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in der Vergangenheit zur Ablagerung von Abfall und gefährlichen Stoffen in dem geplanten Naturschutzgebiet gekommen ist. Sollte eine solche Verunreinigung, welche zu einer schädlichen Bodenveränderung führt, aufgedeckt werden, so sind die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der schädlichen Bodenveränderung zu genehmigen und durchzuführen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser- Raum	In einem Umkreis von ca. 500 m Entfernung zu den Grenzen des Naturschutzgebietes (NSG) befinden sich 23 unserer Mitgliedsunternehmen aus verschiedenen Branchen. Aufgrund des "Umgebungsschutzes" eines NSGs können sich die Verbote des § 3 Abs. 3 Ziffer 3, 12 und 20 auch auf das Umfeld erstrecken und gewerbliche Vorhaben erschweren. Daher regen wir an, zu überprüfen, ob hieraus für die Gewerbetreibenden Konflikte zu erwarten sind und möglicherweise weitere Freistellungen erforderlich sind. Einschränkungen von Unternehmen und Gewerbetreibenden sind zu vermeiden.  Das zukünftige NSG wird von wichtiger Infrastruktur gekreuzt (Eisenbahnstrecke, A 27, Landesstraße L 160 und mehrere Rohrfernleitungen). Die gewerbliche Wirtschaft ist auf ausreichend ausgebaute Infrastruktur angewiesen, die nicht eingeschränkt werden darf. Das steht im Konflikt zu § 3 Abs. 3 Ziffern 5, 12, 13,	Die bestehende Infrastruktur wird durch die NSG Verordnung nicht eingeschränkt. Bei den aufgeführten Verboten handelt es sich in der Regel um Handlungen die im NSG durchgeführt werden. Darüber hinaus verbietet § 3 Abs.1 sämtliche Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung und Störung des Schutzgebietes führen können. Dies gilt insbesondere auch für Maßnahmen, Vorhaben und Projekte, die außerhalb des Schutzgebietes durchgeführt werden, aber in das Schutzgebiet hineinwirken und dadurch zu Beeinträchtigungen führen können. In der Regel sind für derartige Vorhaben bzw. Projekte Verträglichkeitsprüfungen gemäß § 34 BNatSchG durchzuführen. Eine pauschale

	14, 15 und 21. Der Anpassung o g. Infrastruktur an zukünftige veränderte Rahmenbedingungen kommt eine hohe Bedeutung zu. Wir regen an, entsprechende Freistellungen vorzusehen.	Freistellung kann nicht vorgesehen werden. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Gegen die Ausweisung des Naturschutzschutzgebiets (NSG) "Lehrdetal" bestehen seitens der Bundeswehr Einwände. Das zu bewertende Gebiet befindet sich in ca. 5,5 km Entfernung zur LV-Radaranlage Visselhövede, in 12,5 km zum Munitionslager Walsrode und in 14 km zum Truppenübungs-platz Bergen. Der Standortübungsplatz Hellwege ist ca. 18 km entfernt. Weiterhin ist die Jettiefflugzone betroffen. Mit der Ausweisung des Naturschutzschutzgebiets "Lehrdetal" sind daher folgende militärische Belange betroffen: • Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede • Zuständigkeit nach §§ 14 LuftVG des militärischen Flugplatzes Bückeburg und Wunstorf • Hubschrauber- und Jettiefflugzone  Mit § 3 Absatz 3 Nummer 5 der o.g. Verordnung werden lärmempfindliche Handlungen im Schutzgebiet untersagt. Damit werden auch akustische Vogelvergrämungsmaßnahmen verboten. Weiterhin sind Tiefflüge in der Hubschraubertiefflugzone nicht möglich. Ebenso ist es mit § 3 Absatz 3 Nummer 12 verboten bauliche Anlagen zu errichten. Weiterhin dürfen gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 20 der Verordnung innerhalb des Schutzgebietes Luftfahrzeuge unter einer Höhe von 150 m nicht fliegen. Start und Ladungen sind untersagt. Die Bundeswehr ist von den Verboten nicht freigestellt und damit erheblich beeinträchtigt. Es bestehen daher erhebliche Bedenken. Eine festgesetzte Mindestflughöhe von 150 m über Grund im Schutzgebiet ist für den Flugbetrieb des Flugplatz Bückeburg und Wunstorf nicht hinnehmbar. Im Blick auf eventuell zukünftige Einsatzmöglichkeiten - z.B. Stationierung, bzw. vorübergehende Stationierung eines Jet-Geschwaders / Transportgeschwaders / Hubschrauberstaffel - wären Mindestüberflughöhen stark einschränkend und würden Trainingsflugbetrieb oder eventuelle taktische Manöver unmöglich machen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die ordnungsgemäße militärische Nutzung wird für Nutzungen, die im Rahmen verbindlich festgesetzter Pläne festgesetzt sind (einschließlich der Tiefflugzonen), freigestellt. Für darüber hinausgehende Nutzungen ist die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Eine entsprechende Freistellung wird in § 4 Abs. 2 aufgenommen.

Weiterhin sollten zwecks Vermeidung von Vogelschlag grundsätzlich akustische Vergrämungsmaßnahmen durch Knallschussanlagen oder ähnliche lärmverursachenden Maßnahmen möglich sein. Diesbezügliche Einschränkungen sind nicht hinnehmbar, da andernfalls die Durchführung eines sicheren Flugbetriebes gefährdet wird. Aufgrund des Baumwachstums können zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung einer für den sicheren und operationellen Flugbetrieb notwendigen Hindernisfreiheit forstwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich werden. Gemäß § 3 Absatz 1 der Verordnung sind jedoch alle Handlungen verboten, die das Schutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Damit ist aus hiesiger Sicht die vorgelegte Planung nur zustimmungsfähig, sofern Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der notwendigen Hindernisfreiheit für die Flugplätze von den Regelungen der Verordnung ausgenommen bzw. nicht beeinträchtigt werden. Eine Berücksichtigung dieses Sachverhaltes ist aus hiesiger Sicht bisher nicht erkennbar. Die Bundeswehr sollte daher von den o.g. Verboten freigestellt werden. Da im Rahmen von Übungen und anderen zwingenden Ausbildungserfordernissen Ausnahmen von der Einhaltung der Mindestflughöhe von 150 m auch über Naturschutzgebieten erforderlich seinen können wird um eine Ergänzung zu u.a. Verordnung mit folgender Öffnungsklausel gebeten. "Belange der nationalen und/oder militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr sind dabei zu beachten." Auf § 4 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG wird hingewiesen. Unterhaltungsverband Zu § 3 Abs. 2: Es muss eine Freistellung für Bedienstete des Der Anregung wird nicht gefolgt. Lehrde Unterhaltungsverbands (UHV) Lehrde, sowie die im Auftrag des Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist genannten UHV's handelnden Personen bewirkt werden. gemäß § 4 Abs. 3 freigestellt. Diese Freistellung Insbesondere bei den Gewässerschauen, zu denen der umfasst in diesem Zusammenhang auch das

Unterhaltungsverband Lehrde nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) § 78 gesetzlich verpflichtet ist, sowie für Kontroll- bzw. Überwachungsarbeiten ist ein Betreten der Flächen entlang des Gewässers notwendig. Neben dem Betreten dieser Flächen ist auch das Befahren und

Neben dem Betreten dieser Flächen ist auch das Befahren und Parken nicht öffentlicher Wege aus den genannten Gründen, sowie zum An- und Abtransport von Geräten zur Gewässerunterhaltung, unabdingbar und muss jederzeit zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Abflusses möglich sein.

### Zu § 3 Abs. 3 Satz 2:

Da der UHV Lehrde mit der Unterhaltung der Gewässer im öffentlichen Interesse handelt und als Behörde nach § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG auch in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September Maßnahmen zum fachgerechten Röhrichtschnitt anordnen bzw. durchführen kann, wenn diese nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, stellt der § 3 Abs. 3 Satz 2 eine Beschneidung des genannten Bundesrechts dar.

Röhrichte können insbesondere in den vegetationsstarken Monaten im Sommer zu einer sehr starken bis vollständigen Verengung des Gewässerquerschnitts führen, sodass der ordnungsgemäße Abfluss nicht mehr sicher gestellt ist. Hierdurch kann mit Folgen und Schäden durch Überschwemmungen gerechnet werden. Aus diesem Grund ist ein uneingeschränktes behördliches Handeln des UHV Lehrde als Gefahrenabwehr bei drohender Überschwemmung, aber auch zum Erhalt der Funktion des Lebensraumtyps (LRT) 3260, unabdingbar. Der Gesetzgeber hat nicht ohne Grund diese Ausnahmeregelungen in einem Bundesgesetz formuliert.

Betreten und Befahren des Gebietes. Dies hat möglichst schonend und im nur erforderlichen Maße zu erfolgen.

Der Anregung wird gefolgt § 3 Abs. 3 Nr. 2 wird gestrichen. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 4 Abs. 3. Danach ist die Gewässerunterhaltung in der Zeit zwischen dem 01. März bis 30. September eines jeden Jahres verboten, da in diesen Zeiträumen sowohl die aquatische als auch die gewässerbegleitende Fauna (u.a. Fische, Amphibien, Avifauna, Insekten) ihre Reproduktionsund Larvalzeiten haben und deshalb in diesem Zeitraum nicht gestört werden dürfen. Außerdem kann in diesem Zeitraum die Ufervegetation bis zur Samenreife aufwachsen und bietet hierdurch Nahrung und Deckung für die Fauna. Darüber hinaus gewährleistet dies den Fortbestand bzw. eine Ausbreitung der vorkommenden Pflanzenarten. Der UHV hat die Möglichkeit Rückschnittmaßnahmen an Röhrichten im Rahmen des behördlichen Handelns auch in dem genannten Verbotszeitraum durchzuführen. Sollte von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und 2 vom UHV Gebrauch gemacht werden, ist in diesen Fällen jedoch eine qualifizierte Abwägung (Wasserabfluss, Schutzziele der NSG Verordnung u. a. die LRT 3260 und 4010, Artenschutz usw.) und Dokumentation mit

Zu§ 3 Abs. 3 Satz 7:

Im Rahmen der Gewässerunterhaltung muss ein Befahren der Gewässer II. Ordnung mit dem Mähboot bzw. mit Amphibienfahrzeugen für die Gewässerunterhaltung, sowie mit dem Kanu für Kontrollfahrten für den UHV Lehrde und seine Beauftragten freigestellt werden.

Zu§ 3 Abs. 3 Satz 16:

Mahdgut aus der Gewässerunterhaltung muss vor Ort bleiben können, dafür muss eine Freistellung erfolgen.

Begründung notwendig. Ggf. ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung notwendig. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Lehrde um ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG handelt und die gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen sind. Es handelt sich hierbei lediglich um Regelungen für den Übergangszeitraum, näheres wird in dem vorzulegenden Unterhaltungsplan abzustimmen sein.

Der ordnungsgemäße Gewässerabfluss kann auch unter Beachtung dieser ökologischen Aspekte gewährleistet werden. Sollten dennoch in dem Zeitraum vom März bis September Unterhaltungsmaßnamen nötig sein, die nicht in den Wintermonaten durchgeführt werden konnten, sind diese mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 4 Abs. 3. Diese Freistellung umfasst in diesem Zusammenhang auch den Einsatz von Booten. Dies hat möglichst schonend und im nur erforderlichen Maße zu erfolgen.

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 4 Abs. 3. Das Mähgut ist abzufahren, um einer Eutrophierung der Gewässer entgegenzuwirken. Der UHV darf das Mähgut am Gewässerrand zwischenlagern, welches dann gemäß Satzung des Lehrdeverbandes durch den Eigentümer bzw. Bewirtschafter wegzuräumen ist.

	Zu § 3 Abs. 3 Satz 19: Es muss generell das Befestigen von Böschungen mit Hilfe von Lesesteinen oder anderen Feldsteinen ohne organische Bestandteile, sowie die Bepflanzung mit Erlen aus örtlichen Beständen für den UHV Lehrde, Anlieger und anliegende Deichverbände möglich bleiben.  Ab einem Punkt muss entschieden werden, ob man die Ufer sichern will oder akzeptiert, dass eine gewisse Menge an Sediment durch Ufererosion ins Gewässer transportiert wird. Hierdurch kann es zu Sandüberlagerungen der vorhandenen, ökologisch wertvollen, kiesigen bzw. steinigen Bereiche, die mit ihrem Lückensystem als Habitat für Makrozoobenthos und Fische in bestimmten Lebensphasen dienen, kommen.	Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 4 Abs. 3 und die Unterhaltung der Deiche nach § 4 Abs. 2 Nr. 8. Für weitergehende bzw. darüber hinaus gehende Maßnahmen sind ggf. Zustimmungen oder Befreiungen der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. ggf. auch nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen.
Nieders. Landvolk Kreisverband Rotenburg- Verden e. V.	Eine ernstzunehmende Problematik im Bereich der Lehrde sind immer wiederkehrende Überschwemmungen durch umstürzende Bäume und Gehölz in der Lehrde. Dies führt bereits jetzt zu Überschwemmungen der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und so zur nur sehr eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit. Werden nun die Räumungsmöglichkeiten der Lehrde durch die Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) weiter eingeschränkt, droht die Gefahr, dass die landwirtschaftlichen Flächen für den jeweiligen Landwirt kaum mehr nutzbar sind. Nicht zuletzt besteht dann durchaus die Wahrscheinlichkeit, dass angrenzende Wohngebäude regelmäßig überschwemmt werden und somit ein Sachschaden am Gebäude und Eigentum der Grundeigentümer sehr wahrscheinlich wird. Aus diesem Grund wird unsererseits gefordert, dass zumindest entsprechende Erlaubnisse zur Räumung in die Verordnung konkret aufgenommen werden.	Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der Gräben ist freigestellt. Für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist ein mit den Landkreisen abgestimmter Unterhaltungsplan vorzulegen. Bei der Abstimmung des genannten Planes hat die zuständige Naturschutzbehörde zu beachten, dass der Wasserabfluss des jeweiligen Gewässers gewährleistet bleibt. Es besteht daher durch die NSG-Verordnung keine Gefahr, dass die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen derart beeinträchtigt wird oder angrenzende Wohngebäude regelmäßig überschwemmt werden. Bis zur Erstellung des Planes sind in § 4 Abs. 3 Satz 4 Vorgaben zur Gewässerunterhaltung beschrieben, die den Wasserabfluss nicht behindern.
Nieders. Landvolk Kreisverband Lüneburger	Zu § 3 (3)	
Heide	Auch Hütehunde sind von diesem Verbot auszunehmen.	Der Anregung wird gefolgt.
	4. Wir gehen davon aus, dass die Beseitigung von Bäumen nach	Die Annahme ist korrekt. Es findet sich hierzu eine

	Sturmschäden, zur Verkehrssicherung und bei Schädlingsbefall hiervon ausgenommen sind.	Freistellung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10.
	6. Die traditionellen Feldrundfahren der Dörfer und Gemeinden sind von diesem Verbot auszunehmen.	Hinsichtlich des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist eine generelle Freistellung nicht möglich. Es ist die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich, um im Einzelnen die Vereinbarkeit der Veranstaltung mit dem Schutzzweck zu gewährleisten.
	7. Die Lehrde durchfließt Ortschaften und verläuft in Teilen in enger räumlicher Nähe zu Siedlungen. Ggf. wissen Sie aus eigener Anschauung, wie attraktiv ein Fließgewässer für Kinder und Jugendliche ist. Hier erfahren Kinder und Jugendliche "Naturerlebnis", dazu gehört ganz sicher auch das gelegentliche Bootfahren und das Treiben lassen, selbstgebauter Boote. Um nicht die Kinder "vor Ort" durch solche Verbote von ihren ersten Naturerlebnissen am Wasser fernzuhalten, sollten Sie hierzu eine Regelung finden, die dem Rechnung trägt.	Inhaltlich und menschlich kann dem Anliegen absolut gefolgt werden. Hinsichtlich des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist eine generelle Freistellung nicht möglich.
	24. Die Einbringung gentechnischer Organismen ist in Deutschland außerordentlich streng geregelt. Ein generelles Verbot ist u. E. überflüssig.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
	25. Die Begriffe, "nicht heimische gebietsfremde Tier- und Pflanzenarten" sind durch die Begriffe "nicht standortgerechte Tier- und Pflanzenarten" zu ersetzen.	Der Begriff nicht heimische wird gestrichen, der Begriff gebietsfremde Arten wird beibehalten.
Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Landkreis Rotenburg	§ 3 Verbote  11. mit Fluggeräten wie z.B. Heißluftballonen, Ultraleicht- flugzeugen, Motorflugzeugen oder Drohnen eine Mindestflughöhe von 150 m zu unterschreiten, aus dem Schutzgebiet zu starten oder, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen. Die AG der Naturschutzverbände regt an, den Satz wie folgt zu ergänzen: Mit Ausnahme zu wissenschaftlichen Zwecken in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde.	§ 4 Abs. 2 Nr. 2 ist die Durchführung von Maßnahmen z. B. zur Kontrolle des Gebietes gemäß Buchstabe c) oder zur wissenschaftlichen Forschung gemäß Buchstabe e) mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Hierzu gehört auch der Einsatz von Drohnen. Gemäß § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Luftverkehrsordnung

	19. Gewässer herzustellen, Stillgewässer unterliegen einem Alterungsprozess der durch natürliche Sukzession zu einer Verlandung und damit zu einem Verlust des Gewässers führt. Mit einer natürlichen Entstehung von Stillgewässern ist in unserer Kulturlandschaft heute nicht mehr zu rechnen. Ohne Neuanlage von Stillgewässern reduziert sich nicht	(LuftVO) ist es verboten, unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle über Naturschutzgebieten (NSG) zu betreiben. In Niedersachsen gibt es die Möglichkeit für den Betrieb solcher Geräte über NSG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) eine Einzelerlaubnis zu beantragen. Zur Erteilung dieser ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Zur Einhaltung u. a. des Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung allerdings regelmäßig nicht erteilt werden (s. § 3 Abs. 3 Nr. 11). Für bestimmte Zwecke, die auch dem Naturschutz dienen, kann die Unbedenklichkeit jedoch bescheinigt werden.  Der Anregung wird nicht gefolgt. Allerdings ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 c) zur Entwicklung des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung die Durchführung von
	nur die Anzahl an Stillgewässer, sondern auch die damit verbundenen Arten und Lebensgemeinschaften. Die AG der Naturschutzverbände, regt an, die Neuanlage von naturnahen Stillgewässern freizustellen.	Maßnahmen freigestellt. Hierunter ist auch das Anlegen von naturnahen Stillgewässern zu fassen, sofern sie der Entwicklung des Gebietes dienen.
Landkreis Verden Landschaftswartin / NABU	§ 3 Abs. 3 Nr. 27: zwischen Drei Kronen und Stemmen befindet sich ein Brut- und Nahrungshabitat des Rotmilans von landesweiter Bedeutung (s. <a href="https://www.umweltkarten-niedersachsen.de">https://www.umweltkarten-niedersachsen.de</a> , abgerufen am 18.09.2018, ggf. Nachfrage bei W. Eikhorst). Darüber hinaus sind verschiedene Brutvorkommen in der Allerniederung (2018 erfolgreiche Rm-Brut in der Heckenlandschaft Otersen, Eigenbeobachtung und H.J. Winter) bekannt. Insbesondere im Aller-Lehrde-Dreieck sind in den vergangenen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Brutvorkommen in der Allerniederung sind ausreichend über die bestehende Naturschutzgebietsverordnung "Untere Allerniederung" abgedeckt, die ein Verbot für die Errichtung von WEA in einem Abstand von 1.200 m von der Grenze zu Naturschutzgebiet (NSG) beinhaltet. Für den Bereich zwischen Drei Kronen

	Jahren regelmäßig und wiederkehrend Rotmilanbruten dokumentiert worden. Vor diesem Hintergrund ist eine Begrenzung der Errichtung von WEA nur zwischen der Brücke K 126 und der A27 nicht nachvollziehbar. Der Rotmilan ist nachweislich, ebenso wie der Schwarzstorch, in erheblichem Maße durch WEA schlaggefährdet. In der SG VO "Untere Allerniederung" wird explizit auf die Störwirkung bzw. das Kollisionsriskio des Rotmilans mit WEA hingewiesen und daher ein Abstand von 1.200 m zu allen Anlagen festgelegt. Es wird daher darum gebeten, auch für den Abschnitt Stemmen bis zur Mündung der Lehrde in die Aller ein Verbot der Errichtung von WEA im Abstand von 1.200 m in die VO aufzunehmen.	und Stemmen sind der UNB keine Brutnachweise bekannt. Der Rotmilan konnte deswegen nicht in den Schutzzweck aufgenommen werden und dementsprechend können keine Verbote zum Schutz des Rotmilans verordnet werden.
Tennet und TransnetBW	Sollte das EKS 47a Teil des durchgehenden Korridors werden, kann das geplante Naturschutzgebiet im Zuge der Erdverkabelung innerhalb des 1000 m breiten Korridors (Natur- und Landschaftsschutzgebiet) mittels einer HDD-Bohrung unterquert werden.	Die Verlegung von Erdkabeln in geschlossener Bauweise bzw. mittels HDD-Bohrung ist unter das Verbot gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 13 zu fassen. Für die Verlegung ist demnach eine Befreiung notwendig. Hierfür ist im Einzelnen im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG zu ermitteln, ob die Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind.
Kommunal Service Böhmetal gkAöR Bereich Stadtentwässerung	In § 3 (Verbote) Absatz 3 soll unter Punkt 13 das Verlegen von Leitungen jeder Art sowie die wesentliche Veränderung von bestehenden Leitungen verboten werden.  Das führt gerade in der Ortslage Stellichte dazu, dass wir unter Umständen unserer Abwasserbeseitigungspflicht nicht mehr nachkommen können.	Die Unterhaltung der vorhanden Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 9 freigestellt. Diese Freistellung umfasst auch das Betreten und Befahren des Gebietes. Dies hat möglichst schonend und im nur erforderlichen Maße zu erfolgen. Für weitergehende bzw. darüber hinaus gehende Maßnahmen sind die Verbote dieser Verordnung zu beachten und ggf. erforderliche Zustimmungen, Ausnahmen, Befreiungen oder nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen bzw. die Maßnahmen rechtzeitig anzuzeigen.
	In § 3 Absatz 3 soll unter Punkt 21 die Direkteinleitung von	Diese Regelung gilt nur für den Neu- / Umbau von

	Straßenabwasser in die Fließgewässer bei Neu- oder Umbau von Straßenbauwerken verboten werden. Eine andere Vorflut für das auf den Straßen anfallende Regenwasser ist nicht vorhanden und ob die anstehenden Bodenverhältnisse für eine Versickerung des Regenwassers überhaupt geeignet sind, wurde nicht geprüft.	Brückenbauwerken. Insofern ist der Einwand nicht gerechtfertigt.
Freistellungen		
Stelle	Stellungnahme	Abwägung
Stellungnahme  Fischreusen ist Ausstiege ident gummiband), di Naturschutz akz noch nicht vor. Leider liegen m noch nicht vor, Otterschutzkreu  Abs. 6 1.e) Im Bereich des Mahd erforderlie Im Bereich des Randstreifen go gefährdeter Grü Sofern eine Auf sollten die gena	Die zweite Testreihe zu Ausstiegsmöglichkeiten für Fischotter aus Fischreusen ist abgeschlossen worden. Dabei wurden spezielle Ausstiege identifiziert ("Reißnaht" mit Verschlussklammer oder – gummiband), die sowohl von der Fischerei als auch vom Naturschutz akzeptiert werden. Praxistests/-erfahrungen liegen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Im Bereich des Lebensraumtyps (LRT) 6430 ist eine gelegentliche Mahd erforderlich, um den Verlust durch Sukzession zu verhindern. Im Bereich des LRT 6510 und von Feuchtgrünland sollte der Randstreifen ggf. reduziert werden, um Flächenverluste stark gefährdeter Grünlandtypen zu vermeiden. Sofern eine Aufnahme in die Verordnung nicht erfolgen sollte, sollten die genannten Gesichtspunkte in die Begründung aufgenommen werden (ggf. in Zusammenhang mit Erläuterungen	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Randstreifen entlang der Gewässer II. Ordnung wird auch für die Lehrde auf eine Breite von 2,50 m festgelegt. Sollte aufgrund tatsächlicher Verhältnisse bereits zu diesem Zeitpunkt der ungenutzte Streifen breiter als 1,0 m bzw. 2,50 sein, ist dessen Nutzung nicht zulässig, da eine landwirtschaftliche Bodennutzung nur auf rechtmäßig genutzten Acker- und Grünlandflächen freigestellt ist. Zusätzlich wird ein jährlicher Pflegeschnitt der Uferrandstreifen ab 01.08. eines Jahres zum Erhalt der Hochstaudenfluren freigestellt. Für darüber hinausgehende Pflegemaßnahmen oder Nutzungen wie z. B. eine Beweidung kann die zuständige

### Abs. 6 Nr. 1. f)

Zum einen halte ich den Begriff "Unkraut" in einer NSG-Verordnung für fehl am Platz (besser Kraut/Kräuter), zum anderen empfehle ich Problemkräuter konkret zu benennen, um Interpretationsspielraum bei der Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln möglichst zu vermeiden.

# diesem Verbot zulassen. Die hisherige Formulierung verbleibt. Sie ist es

Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen von

Die bisherige Formulierung verbleibt. Sie ist es üblich und allgemein verständlich.

## Abs. 6 2.f)

Bezugnehmend auf die Begründung zum Verordnungsentwurf hierzu: Gibt es für die anderen beiden Landkreise keine weitergehenden Regelungen? Falls ja, sollten die entsprechenden Landkreise ergänzt werden.

Für die Landkreise Heidekreis und Rotenburg gibt es keine weitergehenden Regelungen.

### Abs. 63.

Ein hier möglicherweise beabsichtigter Vorgriff auf zukünftige Entwicklungen ist rechtlich höchst problematisch, da das Gebot der Bestimmtheit verletzt wird und keine ausreichende Rechtssicherheit für betroffene Flächeneigentümer gegeben ist. Ein solcher Vorgriff bedeutet letztlich eine nachträgliche Änderung der Erhaltungsziele und eine Rückwirkung auf Verbotstatbestände. Eine Anpassung an sich zukünftig entwickelnde Verhältnisse sollte über eine spätere Änderung der NSG-VO erfolgen. Ich empfehle daher dringend, diesen Teil der Regelung zu streichen.

Der Anregung wird gefolgt und die Regelung gestrichen.

### Abs. 6 3.c)

Ich empfehle das Wort:"... bis zum 1. Juli ein <u>wechselnder</u> Randstreifen..." einzufügen. Grundsätzlich ist die Belassung ungemähter, jedes Mal wechselnder Randstreifen bei jeder Mahd sinnvoll.

Bei Nichtaufnahme in die Verordnung sollte der Gesichtspunkt in die Begründung aufgenommen werden.

Zum Schutz der Fauna wird bis zum 15. Juli entlang einer Längsseite ein 2,5 breiter Randstreifen stehen gelassen, sodass dieser einen Rückzugsraum, insbesondere für Wiesenvögel, darstellen kann. Es ist nicht erforderlich, dass dieser Randstreifen bei jeder Mahd wechseln muss.

### Abs. 7 2 b)

Ich weise darauf hin, dass befahrungsempfindliche Standorte nach

Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird nicht als

Leitfaden "NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern" (S. 44) in der VO-Karte dargestellt werden sollten. Sollten alle Waldflächen befahrungsempfindlich sein, könnte ein Hinweis in der Begründung erfolgen.

### Abs. 7 3.b)

Die LRT 91D0 und 91E0 sind hier (im Vorentwurf der Fall!) zu ergänzen.

Die je LRT zulässigen Baumarten sollten zumindest in der Begründung genannt werden. Bei 9110 und 9190 sind Mindestanteile von Buche bzw. Eiche vorzugeben, damit die LRT erhalten bleiben.

### Abs. 74.

Ich weise darauf hin, dass ein Gesamt-Erhaltungszustand für das komplette FFH-Gebiet gebildet werden sollte (siehe auch Leitfaden S. 22 f.). EHZ A kommt nach Basiserfassung nur bei LRT 9110 vor und betrifft Flächen mit insgesamt ca. 4,8 ha Größe (etwa 4 %). Der überwiegende Teil der LRT 9110-Flächen wurde im EHZ B kartiert (rund 70 %) und einige Flächen weisen EHZ C auf (ca. 26 %). Als Gesamt-EHZ kann somit B angenommen werden. Daher empfehle ich, auf diese Regelungen zu verzichten.

erforderlich und praktikabel gehalten. Im Zweifel ist die Bodenübersichtskarte zugrunde zu legen oder die zuständige Naturschutzbehörde zu Rate zu ziehen.

Der Anregung wird entsprechend des Walderlasses gefolgt.

Die lebensraumtypischen Baumarten werden in der Begründung unter § 4 Abs. 7 einleitend aufgelistet.

Gemäß dem Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen" werden die Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft den einzelnen Lebensraumtypflächen und Arten zugeordnet. In diesem Erlass werden unterschiedliche Einschränkungen je nach Erhaltungszustand (Erhaltungszustand A oder Erhaltungszustand B/C) der jeweiligen Lebensraumtypfläche benannt. In der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten vom 31.05.2016 wird ebenfalls nach den Erhaltungszuständen unterschieden und damit der höheren naturschutzfachlichen Wertigkeit der Lebensraumtypen mit dem Erhaltungszustand A Rechnung getragen, in dem ein höherer Erschwernisausgleich gezahlt wird. Die Trennung der Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung nach den Erhaltungszuständen orientiert

		sich somit nicht an dem Leitfaden, sowohl aber an dem o.g. Erlass und der o.g. Verordnung zum Erschwernisausgleich.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Forstamt Nordheide- Heidmark	(2) 2. Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Freistellung des Betretens des Gebietes für Bedienstete von Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben weisen wir darauf hin, dass hier (auch) arbeitsschutzrechtliche Vorgaben zu beachten sind, insbesondere die Pflicht des Arbeitgebers zur Erarbeitung und Dokumentation von Gefährdungsbeurteilungen. Da dem Grundeigentümer hier, ähnlich wie bei der Verkehrssicherungspflicht gem. BGB, eine Fürsorgepflicht obliegt, ist es unerlässlich, dem Grundeigentümer in jedem Einzelfall das geplante Betreten seiner Flächen in geeigneter Form bekanntzugeben (konkreter Termin, durch wen usw.).	Mit der vorgesehenen Freistellung wird lediglich aus naturschutzfachlicher Sicht das Betreten des Gebietes unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen.  Die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen sowie entsprechenden Maßnahmen ist vom jeweiligen Arbeitgeber für jede Tätigkeit sowohl innerhalb als auch außerhalb von Bürogebäuden durchzuführen. Sofern diese nicht vorhanden ist, geht dies nicht zu Lasten des Grundstückseigentümers.  Bedienstete oder Beauftragte der zuständigen Behörde müssen gem. § 39 Satz 3 NAGBNatSchG i. V. m. § 65 BNatSchG das Betreten von Privatflächen rechtzeitig ankündigen, wenn der Zweck der Maßnahme dadurch nicht gefährdet wird. Diese gesetzliche Bestimmung gilt unabhängig von den Regelungen der Schutzgebietsverordnung. Auch nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen werden von dieser Freistellung nicht ersetzt.
	Darüber hinaus sollte der Grundeigentümer umfassend von möglichen Haftungsansprüchen, die sich aus dem Arbeitsschutzrecht ergeben könnten, freigestellt werden.	Eine Freistellung der Grundeigentümer von möglichen Haftungsansprüchen ist über die Verordnung nicht möglich.
	(2) 2. d) s. Anmerkung zu § 2 (2) 9.	Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung richtet sich nach § 4 Abs. 7. Die lebensraumtypischen bzw. standortheimischen

(2) 2. e)

Aus der unter §4 (2) 2. e) geregelten Freistellung ist abzuleiten, dass der Grundeigentümer auch von Dritten durchgeführte gewerbliche und / oder nicht kostenfreie Maßnahmen zur Information und Umweltbildung auf seiner Fläche dulden muss, sofern sie die von der zuständigen Naturschutzbehörde ergangene Zustimmung erhalten haben. Dies ist dem Grundeigentümer keinesfalls zuzumuten.

Wir schlagen daher vor:

....., sowie zur Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und des Eigentümers.

(2) 3.

Die Herstellung und/oder Unterhaltung von LKW-fahrbaren Wegen ist mit den genannten Materialien nicht möglich. Daher wird empfohlen, die Formulierung

"milieuangepasstes Material" entsprechend der regelnden Erlasse zu verwenden.

(5) 2.

Die Jagd in Naturschutzgebieten (NSG) ist geregelt durch den RdErl. d. ML u. d. MU vom 20.11.2017 "Jagd in (Natur-)Schutzgebieten".

Darüber hinaus gehende Regelungen bedürfen einer plausiblen

Baumarten werden in der Begründung unter § 4 Abs. 7 einleitend hinzugefügt.

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 e) kann eine Zustimmung aus naturschutzfachlicher Sicht zum Betreten des Naturschutzgebietes (NSG) außerhalb der zugelassenen Wege erteilt werden. Das Betreten der Grundstücke zur Information und Umweltbildung ist mit dem Eigentümer in geeigneter Weise unabhängig von den Vorgaben der Naturschutzgebietsverordnung aus privatrechtlichen Vorgaben abzustimmen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Unterhaltung von Wegen auf Waldflächen mit Vorkommen von Lebensraumtypen (LRT) richtet sich nach § 4 Abs. 7 Nr. 2 i). Für Waldflächen ohne Vorkommen von LRT gilt diese Vorgabe. Die Nennung der Materialen wird beibehalten, da es sich hierbei um milieuangepasstes Material handelt, welches bspw. zur Herstellung einer wassergebundenen Wegedecke genutzt werden kann und für die Nutzung ausreicht. Es ist nicht ersichtlich welches sonstige milieuangepasste Material verwendet werden sollte.

Der Anregung wird entsprechend des Jagderlasses gefolgt. Der Gem. RdErl. d. ML u. d. MU vom 20.11.2017 "Jagd in (Natur-) Schutzgebieten" sieht bei den Ansitzeinrichtungen nur Vorgaben zum Material und Landschaft angepasster Bauweise

nachvollziehbaren Begründung, die zur Zeit fehlt. Der in der Begründung zur VO ergangene Hinweis auf evtl. eintretende negative Veränderungen des Standortes oder der Vegetation genügt u.E. nicht.

Für die *Umsetzung der FFH – Richtlinie* in Bezug auf die Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzverordnung ist der gemeinsame Runderlass des Nds. MU bzw. ML vom 21.10.2015 anzuwenden. Dieser Erlass betrifft gem. Ziff. 1 die Unterschutzstellung von Wald (im Sinne des § 2 des NWaldLG) auf Grundlage des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG durch NSG.Verordnung, *soweit* dort für das Gebiet jeweils *Lebensraumtypen (LRT)* oder Arten vorkommen, für die das Gebiet *bestimmt* ist.

Daraus ist zwingend abzuleiten, dass die Fachministerien keinen besonderen Handlungsbedarf für solche Bereiche sehen, die keinem LRT entsprechen.

Nach unserer Kenntnis wird zudem ein Erschwernisausgleich für Bewirtschaftungsauflagen im Wald nur in den Fällen gewährt, in denen *wertbestimmende LRT* von den Bewirtschaftungs- und Nutzungseinschränkungen betroffen sind (s. EA Wald – VO vom 31.05.2016).

Von daher haben wir erhebliche Bedenken, für Wälder / Waldteile, die keinem wertbestimmenden LRT entsprechen, im Zuge dieses Ausweisungsverfahrens gleichwohl umfangreiche Bewirtschaftungseinschränkungen vorzusehen, die tlw. erheblich über die Vorgaben zur ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung (gem. § 11 NWaldLG) hinausgehen.

### Abs. 7 Nr. 1.

Die Regelungen gehen eindeutig über die Erlassregelungen hinaus. Wir verweisen ausdrücklich auf das Anschreiben von MU/ML zum Leitfaden zur Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten vom 19.02.2018 sowie auf den Leitfaden selbst. Dementsprechend sollte § 4 (7) 1 komplett gestrichen werden.

und eine Anzeigepflicht gegenüber der Naturschutzbehörde hinsichtlich des Standortes vor, deswegen wird die in der Verordnung vorgesehene Zustimmung in eine Anzeigepflicht abgeändert.

Die Anlage oder Erweiterung von Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschen, Kunstbauten kann die natürliche Vegetation, vor allem auf Standorten mit Vorkommen von LRT verändern, sodass die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich ist, um in diesem Rahmen die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck zu klären. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei den betroffenen Regelungen um Minimalanforderungen des Naturschutzes, um den Schutzzweck auch in den Bereichen zu gewährleisten, die keinen FFH-LRT aufweisen. Die Gründe hierfür werden in der Begründung detailliert erläutert.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regelungen gehen nicht über den Gem. RdErl. d. MU und des MU vom 21.10.2015 "Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten" sogenannter Walderlass hinaus, da sich dieser gemäß Nr. 1. Satz 1 nur auf

c) Üblicherweise werden die im Zuge der Holzernte besonders zu beachtenden Horst- und Höhlenbäume vorübergehend markiert, diese Markierung wird nicht zuletzt aus forstästhetischen Gründen nach der Hiebsmaßnahme entfernt.

Eine dauerhafte Markierung ist aus forstwirtschaftlicher Sicht überflüssig, geht über die Erlassregelung hinaus und kann den betroffenen Waldbesitzern nicht zugemutet werden. Sofern der betroffenen Naturschutzbehörde die dauerhafte Markierung unverzichtbar erscheint, sollte sie im Zuge des Vertragsnaturschutzes abgewickelt werden. Dabei sollten Markierungen verwendet werden, die sich in den natürlichen Zersetzungsprozess eingliedern (z. B. Holztafeln)

- e) s. hierzu. Anmerkungen unter § 2 (8) und (9)
- f) Die Regelungen zu Douglasie, Fichte und Roteiche gehen weit über die Erlassregelung hinaus und bedürfen somit einer besonderen stichhaltigen und allgemein nachvollziehbaren Begründung. Hierfür reichen die in der Begründung zur VO angeführten Hinweise nicht aus.

  Inwieweit Douglasie / Fichte / Roteiche den Schutzzweck der VO beeinträchtigen, ist primär keine Frage der Baumart, sondern

wertbestimmende Lebensraumtypflächen und / oder auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten werbestimmender Tierarten bezieht. Andere Schutzgegenstände, für die es die naturschutzfachliche Notwendigkeit zur Festsetzung von Regelungstatbeständen gibt, sind gem. Nr. 1 Satz 2 vom dem Walderlass nicht erfasst. Es handelt sich bei den betroffenen Regelungen um Minimalanforderungen des Naturschutzes, um den Schutzzweck auch in den Bereichen zu gewährleisten, die keinen FFH-LRT aufweisen. Die Gründe hierfür werden in der Begründung detailliert erläutert.

Der Anregung wird gefolgt. Die dauerhafte Markierung aller erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäume kann dem Privatwaldeigentümer nicht zugemutet werden. Die Formulierung dauerhafte Markierung wird gestrichen. Die Formulierung wird deshalb ebenfalls unter § 4 Abs. 7 Nr. 1 c) gestrichen.

s. hierzu Begründung zu Abs. 2 Nr. 2 d)

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Einbringung von Fichte, Douglasie, Roteiche bedarf bei nicht Lebensraumtypflächen der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Damit wird die Einbringung der Arten nicht gänzlich untersagt, aber in Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck gesteuert. Beispielsweise werden somit Standort und Anteil

vielmehr eine Frage des waldbaulichen Handelns. Die pauschale Vermutung, Douglasie, Fichte oder Roteiche könnten den Schutzzweck gefährden, stellt die Waldbesitzer daher unter Generalverdacht und schränkt ihre waldbauliche Freiheit des Handelns unbegründet erheblich ein.

der genannten Baumarten gebietsverträglich gelenkt. Ohne Zustimmungsvorbehalt wäre zu besorgen, dass stark ausdunklende, bodensaure und damit die Lehrde versauernde Wälder entstünden, welche dem Schutzzweck entgegenstehen würden.

g) Wir weisen darauf hin, dass Pflanzenschutzmittel umfassend auch im Hinblick auf mögliche Nebenwirkungen geprüft werden. Ein bestimmungsgemäßer Einsatz durch fachkundige Personen sollte, neben dem beabsichtigten Pflanzenschutzaspekt, somit keine sonstigen erheblichen Beeinträchtigen zur Folge haben. Das Verbot bleibt bestehen. Die Erklärung hierzu ist in der Begründung zu finden.

(7) 2.

a) Zur Verjüngung von Eichen-Beständen sind Kahlschläge zwingend erforderlich, es wird daher die Formulierung wie in § 4 (1) d) empfohlen.

Es wird vermutet, dass § 4 Abs. 7 Nr. 1 d) gemeint ist. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Formulierung wird nicht angepasst, da sie konform mit dem Walderlass ist.

b) Üblicherweise entstehen Feinerschließungslinien bereits im Zuge der ersten Pflegemaßnahmen mit einem Abstand von 20 Metern von Gassenmitte zu Gassenmitte.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Formulierung wird nicht angepasst, da sie konform mit dem Walderlass ist.

Diese Feinerschließungslinien bleiben bis zum Generationswechsel erhalten.

Die in der VO gewählte Formulierung ist irreführend, da ihr nach bereits das Vorhandensein eines Erschließungssystems mit einem Gassenabstand < 40 Meter derart erschlossene Bestände aus der Bewirtschaftung ausschließen würde. Wir empfehlen daher die im Leitfaden gewählte Formulierung:

.... In Altholzbeständen und auf...... dürfen die befahrenen Feinerschließungslinien....

d) Je nach waldbaulicher Intention und mit zunehmender Naturnähe lösen sich hinsichtlich ihres Alters und ihrer Baumartenzusammensetzung ursprünglich homogene Waldteile auf und können nicht mehr als räumlich gegliederte Bestände Die Formulierung des Walderlasses wird beibehalten.

beschrieben werden. Auf solchen Flächen müssen Pflegeeingriffe in den Bestandesschichten zwei (gesicherte Verjüngung) und drei (dienender Unterstand) ganzjährig möglich sein. Wir empfehlen daher die Formulierung:

....In stark strukturierten Altholzbeständen sind Pflege - Eingriffe im Zwischen – und Unterstand ganzjährig möglich.

Da diese Eingriffe im Normalfall nur kurzzeitig und einmal je Jahrzehnt durchgeführt werden, ist eine erhebliche Beeinträchtigung / Störung ausgeschlossen.

h) s. hierzu Anmerkungen zu (7) 1. g)

m) s. hierzu Anmerkungen zu (7) 1. c)

(7) 3.

a) I. Die Definition von Altholz (S. 12 Begründung zum VO – Entwurf) entspricht nicht dem Erlass und ist nicht konsistent. "Zielstärke" und "Zieldurchmesser" sind ebenso wie "Hiebsreife" nicht rechtssicher definiert und unterliegen der individuellen Sichtweise jedes einzelnen Waldbesitzers.

Sofern die in den Begründungen zu vorl. VO verwendete Definition weiterhin als Bestandteil der VO in Anwendung bleiben sollte, weisen wir auch in diesem Fall auf das Übermaßverbot hin. Ein Verbleib von 20 % Überhälter kann den betroffenen Waldbesitzern nicht zugemutet werden.

Hier sollte die im Erlass aufgeführte Definition verwendet werden.

a) II. Die im vorliegenden VO-Entwurf getroffene Regelung geht über den betreffenden Erlass hinaus. Die Vorgabe, sechs Habitatbäume dauerhaft zu erhalten, bezieht sich nur auf die in der Basiserfassung des NLWKN dargestellten Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ansonsten gilt laut Unterschutzstellungserlass bei Waldflächen mit wertbestimmenden LRT's in den Erhaltungszuständen B und C die Vorgabe "drei".

Siehe Erklärung oben

Siehe Erklärung oben

Unter dieser Ziffer findet sich in der Begründung keine Definition zu Altholz. Die Definition zu Altholz unter § 4 Abs. 7 Nr. 1 b) wird gestrichen. Die Definition zu Altholz ist aus dem Walderlass abzuleiten.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regelung geht nicht über den Walderlass hinaus. In dem NSG kommen wertgebende Fledermausarten vor, für deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Teil IV des Walderlasses anzuwenden ist. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung günstiger Lebensraumbedingungen für die Arten im gesamten NSG. In der Abwägung der Belange der

a) IV. Die Regelung in Anl. B II Nr. 1 d des Unterschutzstellungserlasses ist anzuwenden. Die in vorliegendem Entwurf getroffene Regelung geht über die Erlassregelung hinaus und ist nicht ausreichend begründet.

b) I. und II. Die Erweiterung ist nicht durch den Unterschutzstellungserlass gedeckt und kann nicht mit dem Schutz der wertbestimmenden Säugetierarten begründet werden. Die hier formulierten Regelungen gehen über die Erlassvorgaben hinaus. Nach dem gemeinsamen Erlass "Unterschutzstellung von Wald in Waldbesitzer mit den Belangen des Naturschutzes sind die Ge- und Verbote hinsichtlich der vorkommenden, wertbestimmenden Fledermausarten auf diejenigen Flächen beschränkt worden, welche als Waldlebensraumtypen den Charakter von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die wertbestimmenden Fledermausarten aufweisen (z. B. hinsichtlich des Vorkommens von Altholz). So ist zu Gunsten der Eigentümer darauf verzichtet worden, für Waldflächen ohne Vorkommen von Wald-Lebensraumtvoen Beschränkungen aufgrund des möglichen Vorkommens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Tierarten festzulegen.

Falls mit der Einwendung gemeint ist, dass das Verbot der Verwendung von Douglasie, Roteiche und Fichte auf der Lebensraumtypfläche verboten ist wird der Anregung wird nicht gefolgt. Der UNB ist bewusst, dass die Regelungen in diesem Punkt über den Walderlass hinausgehen. Die Gründe hierfür werden in der Begründung detailliert erläutert. Das Bundesamt für Naturschutz geht insbesondere bei der Douglasie noch über die Verbote der VO hinaus und empfiehlt um Eichenlebensraumtypen eine Pufferzone von 600 Meter, in der keine Douglasie aktiv eingebracht werden darf.

s. o. g. Erläuterung zu § 4 Abs. 7 Nr. 3 a) IV

Natura 2000-Gebieten / Anschreiben zum Leitfaden" des MU und ML vom 19.02.18 stellen die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses vom 21.10.2015 inklusive der in dessen Anlage festgeschriebenen Beschränkungen den Erhalt und die Entwicklung der nach FFH- oder VS-Richtlinie geschützten Arten und Lebensräume in oder zu einem günstigen Erhaltungszustand sicher. Eine 1:1-Umsetzung des EU-Rechts ist anzustreben.

# (7)4

a) I. Die Definition von Altholz (S. 12 Begründung zum VO -Entwurf) entspricht nicht dem Erlass und ist nicht konsistent. "Zielstärke" und "Zieldurchmesser" sind ebenso wie "Hiebsreife" nicht rechtssicher definiert und unterliegen der individuellen Sichtweise jedes einzelnen Waldbesitzers. Sofern die in den Begründungen zu vorl. VO verwendete Definition weiterhin als Bestandteil der VO in Anwendung bleiben sollte, weisen wir auch in diesem Fall auf das Übermaßverbot hin. Ein Verbleib von 35 % Überhälter kann den betroffenen Waldbesitzern nicht zugemutet werden. Hier sollte die im Erlass aufgeführte Definition verwendet werden.

Unter dieser Ziffer findet sich in der Begründung keine Definition zu Altholz. Die Definition zu Altholz unter § 4 Abs. 7 Nr. 1 b) wird gestrichen. Die Definition zu Altholz ist aus dem Walderlass abzuleiten.

- IV. Die Regelung in Anl. B III Nr. 1 d des Unterschutzstellungserlasses ist anzuwenden. Die in vorliegendem Entwurf getroffene Regelung geht über die
- Erlassregelung hinaus und ist nicht ausreichend begründet.
- b) Die Erweiterung ist nicht durch den Unterschutzstellungserlass gedeckt und kann nicht mit dem Schutz der wertbestimmenden Säugetierarten begründet werden. Die hier formulierten Regelungen gehen über die Erlassvorgaben hinaus. Nach dem gemeinsamen Erlass "Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten / Anschreiben zum Leitfaden" des MU und ML vom 19.02.18 stellen die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses vom 21.10.2015 inklusive der in dessen Anlage festgeschriebenen Beschränkungen den Erhalt und die Entwicklung der nach FFH-

s. o. g. Erläuterung § 4 Abs. 7 Nr. 3 a) IV

s. o. g. Erläuterung § 4 Abs. 7 Nr. 3 a) IV

	oder VS-Richtlinie geschützten Arten und Lebensräume in oder zu einem günstigen Erhaltungszustand sicher. Eine 1:1-Umsetzung des EU-Rechts ist anzustreben.	
	Die Regelung bezüglich des Erschwernisausgleichs sollte in einem eigenen Absatz formuliert werden.	Die Anregung wird umgesetzt. Allerdings wird der Abschnitt nicht unter Abs. 8 gefasst sondern unter Nr. 5.
Niedersächsische Landesforsten	Zu § 4 – Freistellungen	
Landesioisten	(2) 3. " ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang"  → Ich bitte den Satzteil "im bisherigen Umfang" durch den in der Muster-VO 2018 genannten Begriff "in der vorhandenen Breite" zu ersetzen und um den Teil "Erhaltung des Lichtraumprofils durch fachgerechten Schnitt" zu ergänzen.  Bei der Unterhaltung kann sich der Umfang der Arbeiten verändern. Auf den Schutz der Naturgüter hat nur eine zunehmende Breite des Weges (negativen) Einfluss.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Begriff in der vorhandenen Breite sowie die Vorgaben zur Erhaltung des Lichtraumprofils werden ergänzt. Die Formulierung im bisherigen Umfang muss beibehalten werden, da dieses Verbot beabsichtigt, dass eine weitergehende Versiegelung der Wege, also von Sandweg in Kiesweg sowie die Beanspruchung von Wegeseitenräumen, nicht erlaubt ist.
	(2) 12. "unaufschiebbare Maßnahmen zur Verkehrssicherheit" Die Verkehrssicherungspflicht und die Gefahrenabwehr sind gesetzlich fixierte Aufgaben. Es wird gebeten, "unaufschiebbar" zu streichen und einen Textbaustein aus der Muster-VO 2018 zu wählen.	Der Anregung wird gefolgt und das Wort unaufschiebbare gestrichen und um den Halbsatz ", die eine gegenwärtige erhebliche Gefahr darstellen und ein sofortiges Handeln erfordern," erweitert
	(5) (ordnungsgemäße Ausübung der Jagd) Der Gem. RdErl. d. ML u. d. MU vom 20.11.2017 "Jagd in (Natur-) Schutzgebieten" sieht bei den Ansitzeinrichtungen nur Vorgaben zum Material und Landschaft angepasster Bauweise und eine Anzeigepflicht gegenüber der Naturschutzbehörde hinsichtlich des Standortes vor.	Der Anregung wird gefolgt, es wird eine Anzeigepflicht anstatt einer Zustimmung in der Verordnung vorgesehen
	(6) I) Drohnen werden im Rahmen der Grasernte i. d. R. nicht zur Vergrämung von Rehwild eingesetzt, sondern vielmehr um durch Wärmebildsensoren vom Muttertier im hohen Gras abgelegte Jungtiere aufzufinden und vor der Ernte in Sicherheit zu bringen.	Der Anregung wird gefolgt, es wird der Halbsatz zum Zweck des Aufspürens von Rehkitzen vor der Mahd ergänzt.

(7) 1. (Waldflächen, die keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen) Die hier formulierten Regelungen sind durch den Unterschutzstellungserlass vom 21.10.2015 nicht gedeckt und gehen über dessen Vorgaben hinaus. Nach dem gemeinsamen Erlass "Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten / Anschreiben zum Leitfaden" des MU und ML vom 19.02.2018 stellen die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses vom inklusive der in dessen Anlage festgeschriebenen Beschränkungen den Erhalt und die Entwicklung der nach FFH- oder VS-Richtlinie geschützten Arten und Lebensräume in oder zu einem günstigen Erhaltungszustand sicher. Weiter verweisen MU / ML darauf, dass eine 1:1-Umsetzung des EU-Rechts anzustreben ist und dass es nicht Ziel ist, Nicht-Lebensraumtypenflächen zu wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) zu entwickeln und entsprechende Regelungen zu verordnen. Darüber hinausgehende Regelungen im Sinne des Naturschutzrechts können mit Hilfe des Vertragsnaturschutzes und der freiwilligen Beteiligung der Grund-/ Waldeigentümer umgesetzt werden. Eine langfristige Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu LRT-Flächen setzt das Einvernehmen des jeweiligen Eigentümers voraus.

Der Anmerkung wird nicht gefolgt. Die Regelungen gehen nicht über den Gem. RdErl. d. MU und des MU vom 21.10.2015 "Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten" sogenannter Walderlass hinaus, da sich dieser gemäß Nr. 1. Satz 1 nur auf wertbestimmende Lebensraumtypflächen und / oder auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten werbestimmender Tierarten bezieht. Andere Schutzgegenstände, für die es die naturschutzfachliche Notwendigkeit zur Festsetzung von Regelungstatbeständen gibt, sind gem. Nr. 1 Satz 2 vom dem Walderlass nicht erfasst. Es handelt sich bei den betroffenen Regelungen um Minimalanforderungen des Naturschutzes, um den Schutzzweck auch in den Bereichen zu gewährleisten, die keinen FFH-LRT aufweisen. Die Gründe hierfür werden in der Begründung detailliert erläutert.

Weiter heißt es im genannten Anschreiben, dass eine Anwendung der im Unterschutzstellungserlass unter 1.8 (LÖWE-Grundsätze auf Landeswaldflächen) sowie 1.9 (Übernahme von Regelungen aus Vollzugshinweisen des NLWKN) formulierten Öffnungsklauseln nur im begründeten Einzelfall für den Schutz einzelner Arten oder Lebensräume möglich ist.

Zudem verbietet das in der Verwaltungspraxis bekannte Übermaßverbot zusammen mit dem Anschreiben des MU und ML vom 19.02.2018, eine über das notwendige Maß hinausgehende Ausweitung der Bewirtschaftungsregelungen.

Aus diesen Gründen rate ich, den hier formulierten Passus zu Ziffer 1 b) – g) zu löschen oder einzelne Ziffern als Ausnahmefall stichhaltig und nachvollziehbar zu begründen.

Besonders möchte ich auf den folgenden Punkt eingehen:

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Einbringung

Streichen: "f) ohne die aktive Einbringung von Douglasie, Fichte und Roteiche, sofern nicht die Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorliegt,"

Vorgaben zur Einschränkung der forstlichen Bewirtschaftung sollen sich auf diesen Flächen an dem Schutz der hier wertbestimmenden Tierarten orientieren. Ein Grund, bei der künstlichen Bestandesbegründung nicht Mischungsanteile von Nadelholz in Bestände mit führendem Laubholz einzubringen, ist nicht ersichtlich und schränkt den Waldeigentümer in seiner Bewirtschaftung über die Maßen ein. Gleiches gilt für den generellen Ausschluss der Roteiche.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Aufzählung der einschränkenden Vorgaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Tierarten in der Anlage B, Ziffer IV des Unterschutzstellungserlasses vom 21.10.2015.

(7) 2. (Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-LRT) Zu k): anpassen

Vorgabe zur Entwässerung laut Unterschutzstellungserlass nicht bei LRT 9110

Zu m): anpassen oder streichen

Diese Vorgabe ist durch den Unterschutzstellungserlass nicht gedeckt. Eine dauerhafte Markierung aller erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäume kann dem Privatwaldeigentümer wirtschaftlich nicht zugemutet werden.

Ich rate, hier auf die Vorgabe "dauerhafte Markierung" zu

von Fichte, Douglasie, Roteiche bedarf bei nicht Lebensraumtypflächen der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Damit wird die Einbringung der Arten nicht gänzlich untersagt, aber in Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck gesteuert. Beispielsweise werden somit Standort und Anteil der genannten Baumarten gebietsverträglich gelenkt. Ohne Zustimmungsvorbehalt wäre zu besorgen, dass stark ausdunklende, bodensaure und damit die Lehrde versauernde Wälder entstünden, welche dem Schutzzweck entgegenstehen würden.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Da die Waldflächen im NSG eng miteinander verzahnt sind können sich Entwässerungsmaßnahmen auf Waldflächen ohne LRT auch auf entwässerungsempfindliche LRT oder auf Feuchte liebende schützenswerte Tier- und Pflanzenarten auswirken. Durch den Zustimmungsvorbehalt durch die zuständige Naturschutzbehörde kann diese prüfen, ob die Entwässerungsmaßnahme mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Der Anregung wird gefolgt. Die dauerhafte Markierung aller erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäume kann dem Privatwaldeigentümer nicht zugemutet werden. Die Formulierung dauerhafte Markierung wird gestrichen. Die Formulierung wird deshalb ebenfalls unter § 4 Abs. 7 Nr. 1 c) gestrichen.

verzichten oder diese über das Instrument Vertragsnaturschutz sicherzustellen.

Hinweise auf die artenschutzrechtliche Regelung enthalten (7) 3.a) II und (7) 4.a) II.

(7) 3. a) II "...mindestens sechs lebende Altholzbäume je Hektar dauerhaft als Habitatbäume...."

Diese Vorgabe "sechs" bezieht sich nur auf die in der Basiserfassung des NLWKN dargestellten Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ansonsten gilt laut Unterschutzstellungserlass bei Waldflächen mit wertbestimmenden LRT's in den Erhaltungszuständen B und C die Vorgabe "drei". Der Leitfaden NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern (20.02.2018) enthält nähere Regelungen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regelung geht nicht über den Walderlass hinaus. In dem NSG kommen wertgebende Fledermausarten vor, für deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Teil IV des Walderlasses anzuwenden ist. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung günstiger Lebensraumbedingungen für die Arten im gesamten NSG. In der Abwägung der Belange der Waldbesitzer mit den Belangen des Naturschutzes sind die Ge- und Verbote hinsichtlich der vorkommenden, wertbestimmenden Fledermausarten auf diejenigen Flächen beschränkt worden, welche als Waldlebensraumtypen den Charakter von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die wertbestimmenden Fledermausarten aufweisen (z. B. hinsichtlich des Vorkommens von Altholz). So ist zu Gunsten der Eigentümer darauf verzichtet worden, für Waldflächen ohne Vorkommen von Wald-Lebensraumtypen Beschränkungen aufgrund des möglichen Vorkommens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Tierarten festzulegen.

(7) 3. a) IV (Douglasie, Fichte und Roteiche)
Streichen: ", ohne Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche
auf der gesamten Lebensraumtypenfläche."

Keine Erweiterung der einschlägigen Regelung in Anl. B II Nr. 1 d des Unterschutzstellungserlasses. An dieser Stelle der Verordnung geht es um Holzeinschlag und Pflege schon vorhandener

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der UNB ist bewusst, dass die Regelungen in diesem Punkt über den Walderlass hinausgehen. Die Gründe hierfür werden in der Begründung detailliert erläutert. Das Bundesamt für Naturschutz geht insbesondere bei der Douglasie noch über die Waldbestände, nicht um die Begründung künftiger (dazu siehe folgende Nr. 3 b).

Verbote der VO hinaus und empfiehlt um Eichenlebensraumtypen eine Pufferzone von 600 Meter, in der keine Douglasie aktiv eingebracht werden darf.

(7) 3 b) Ziffer I und II bei LRT 9160 und 9190 bzw. 9110 Streichen: "ohne Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche auf der gesamten Lebensraumtypenfläche"

Die Erweiterung ist nicht durch den Unterschutzstellungserlass gedeckt und kann nicht mit dem Schutz der wertbestimmenden Säugetierarten begründet werden.

Die hier formulierten Regelungen gehen über die Erlassvorgaben hinaus. Nach dem gemeinsamen Erlass "Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten / Anschreiben zum Leitfaden" des MU und ML vom 19.02.18 stellen die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses vom 21.10.2015 inklusive der in dessen Anlage festgeschriebenen Beschränkungen den Erhalt und die Entwicklung der nach FFH- oder VS-Richtlinie geschützten Arten und Lebensräume in oder zu einem günstigen Erhaltungszustand sicher. Weiter verweisen MU / ML darauf, dass eine 1:1-Umsetzung des EU-Rechts anzustreben ist und dass es nicht Ziel ist, Nicht-Lebensraumtypenflächen zu wertbestimmenden

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Siehe Anmerkung oben zu § 4 Abs. 7 Nr. 3 a) IV

LRT zu entwickeln und entsprechende Regelungen zu verordnen.

(7) 4. a) IV (Douglasie, Fichte und Roteiche)

Streichen: ", ohne Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche auf der gesamten Lebensraumtypenfläche."

Keine Erweiterung der einschlägigen Regelung in Anl. B III Nr. 1 d des Unterschutzstellungserlasses. An dieser Stelle der Verordnung geht es wiederum um Holzeinschlag und Pflege schon vorhandener Waldbestände, nicht um die Begründung künftiger (dazu siehe folgende Nr. 4 b).

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Siehe Anmerkung oben zu § 4 Abs. 7 Nr. 3 a) IV

(7) 4 b) (Douglasie, Fichte und Roteiche)
Streichen: "ohne Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche
auf der gesamten Lebensraumtypenfläche"

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Siehe Anmerkung oben zu § 4 Abs. 7 Nr. 3 a) IV

Die Erweiterung ist nicht durch den Unterschutzstellungserlass gedeckt und kann auch bei Waldflächen im Erhaltungszustand A nicht mit dem Schutz der wertbestimmenden Säugetierarten begründet werden.

Ich verweise auf meine vorherigen Aussagen unter (7) 3. b.

Ich rege an, den Abschnitt "Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald." durch eine eigene Nummerierung hervorzuheben.

Bitte unter Absatz (8) setzen. Die folgende Nummerierung wäre entsprechend anzupassen.

(9) Hinweis:

Wortlaut entspricht nicht mehr der Formulierung in § 4 (7) der aktuellen Muster-VO.

Hinweis: Der VO-Entwurf enthält nicht die "Anordnungsbefugnis" (§ 6 Muster-VO des NLWKN).

# Zur Begründung der VO:

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 12: (Verkehrssicherheit) Ich rege an, im VO-Teil auf den Text der Muster-VO des NLWKN abzustellen und die Begründung entsprechend anzupassen.

Zu § 4 Abs. 7 (Altholz; Douglasie, Roteiche und Fichte; Höhlen- u. Horstbäume, Altholzbäume)

Die Definition von "Altholz" ist hier forstfachlich unzutreffend dargestellt. Ich bitte die entsprechende Definition aus dem Teil C – Begriffsbestimmungen- des Unterschutzstellungserlasses zu übernehmen.

Die Anregung wird umgesetzt. Allerdings wird der Abschnitt nicht unter Abs. 8 gefasst, sondern unter Nr. 5.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Angleichung ist nicht erforderlich, da inhaltlich keine Unterschiede bestehen.

Ein zusätzlicher Abschnitt ist nicht erforderlich und würde die Verordnung nur unnötig verlängern. Die Anordnungsbefugnis ist gesetzlich geregelt.

Der Anregung wird gefolgt

Der Anregung wird nicht gefolgt, allerdings wird der Begriff Altholz unter § 4 Abs. 7 Nr. 1 der Begründung gestrichen, da der Begriff in der Verordnung an dieser Stelle nicht genannt wird. Es kann nicht pauschal unterstellt werden, dass die drei genannten Baumarten in einer nach Erlass zulässigen begrenzten Mischung mit lebensraumtypischen Baumarten den Schutzzweck nachhaltig beeinträchtigen.

Die Befürchtung, dass es zu einer Verschiebung von heimischen (u. a. lichten bodensauren Eichenwäldern) hin zu mehr oder weniger Douglasien dominierten Waldbeständen kommt, verkennt die Tatsache, dass durch die Pflegeeingriffe einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft die Mischungsanteile entsprechend den vorgegebenen Zielen gesteuert werden. Die Ziele werden durch den Bewirtschaftungsplan festzulegen sein. In der vom Bundesamt für Naturschutz herausgegebenen Unionsliste der invasiven gebietsfremden Arten (1. Fortschreibung 2017; BfN-Skript 471) sind die drei genannten Baumarten nicht enthalten.

Es wird die Auffassung vertreten, dass aus § 44 BNatSchG nur der Schutz der Horst- und Höhlenbäume abgeleitet werden kann. Wie der Waldeigentümer den Schutz in der Praxis umsetzt, muss ihm überlassen bleiben.

Es wiederkehrende dauerhafte Markierung auf seine Kosten ist dem Waldeigentümer nicht zu zumuten.

Ich bitte den § 44 Abs. 4 dahingehend zu berücksichtigen, dass der Fokus hierbei auf dem Gesamterhaltungszustand der lokalen Population einer Art liegt, der durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert werden darf.

Es wird ferner die Auffassung vertreten, dass in einem so weitläufigen NSG die Vorgabe zur Markierung und Belassung von sechs lebenden Altholzbäumen zum Schutz von Gr. Mausohr, Bechstein-, Teich- und Mopsfledermaus (Teil B Ziffer IV Nr. 1 c des Unterschutzstellungserlasses) nicht pauschal flächendeckend auf alle Waldflächen mit wertbestimmenden LRT´s übertragen werden kann, insbesondere nicht solche mit Erhaltungszustand C. Es ist auf die in der Basiserfassung des NLWKN ausgewiesenen Forstpflanzungs- oder Ruhestätten abzustellen. Ziffer 2.3.3 des mit

Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Siehe Anmerkung oben zu § 4 Abs. 7 Nr. 3 a) IV)

Der Anregung wird gefolgt. Die dauerhafte Markierung aller erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäume kann dem Privatwaldeigentümer nicht zugemutet werden. Die Formulierung dauerhafte Markierung wird gestrichen. Die Formulierung wird deshalb ebenfalls unter § 4 Abs. 7 Nr. 1 c) gestrichen.

s. o. g. Erläuterung zu § 4 Abs. 7 Nr. 3. a) II

	Gem. RdErl. d. MU u. ML vom 19.02.2018 eingeführten Leitfadens regelt die Einzelheiten.	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Fachbereich Geologie / Boden	Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter "Freistellungen" die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, …) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes "Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme".	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Aufgrund des Vorkommens von störungsempfindlichen Arten wie Biber und Fischotter aber auch aufgrund vorkommender Brutvögel ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich.
Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Dez. Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst	Zu § 4 Abs. 4:  Die Freistellung der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung wird sehr begrüßt. Allerdings ist für den Fischereikundlichen Dienst nicht nachvollziehbar, warum das Befahren der Lehrde mit Booten im Rahmen des als verpflichtende Landesaufgabe durchzuführenden WRRL- und FFH-Fischartenmonitorings oder auch das Befahren zur nachhaltigen Bewirtschaftung angezeigt werde sollen. Vor dem Hintergrund der zwingend erforderlichen regelmäßigen Elektrobefischungen stellt die Auflage für das LAVES – Dezernat Binnenfischerei ein unnötiges Erschwernis dar, das einen vermeidbaren zusätzlichen Aufwand verursachen würde. Insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Arbeitsboote im Rahmen der bisherigen Monitoringbefischungen nur in Gewässerstrecken eingesetzt wurden, die nicht watend befischt werden können und wo das Befahren mit Kajaks ab dem 01.09. freigestellt ist (z. B. an der Messstelle im Bereich Stemmen), erschließt sich die Sinnhaftigkeit der Auflage zur Anzeige von Bootsbefischungen nicht. Ich bitte zu bedenken, dass der Fischereikundliche Dienst pro Berichtszeitraum landesweit regelmäßig etwa 100 FFH-Gebiete fischereilich zu monitoren hat, die alle sukzessive als NSG ausgewiesen wurden oder noch werden. Viele Landkreise würdigen diesen Sachverhalt in den NSG-VO durch den Verzicht	Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2b) ist das Betreten und Befahren sowie die Durchführung von Maßnahmen für andere Behörden freigestellt. Darunter fällt auch das LAVES und deren Einsatz von Booten im Rahmen dieser Tätigkeit. Der Passus zur Verwendung von Booten zu wissenschaftlichen Zwecken im Rahmen der fischereilichen Nutzung unter § 4 Abs. 4 wird gestrichen.

	auf eine Anzeige vor dem Betreten und Befahren (auch der Gewässer), so dass der Verwaltungsaufwand deutlich vermindert werden kann. Da mutmaßlich nur eine Position im Unterlauf mit Booten im Rahmen von Befischungen befahren werden müsste, sollte auf einen Anzeigenvorbehalt verzichtet werden, bzw. das LAVES - Dezernat Binnenfischerei sollte explizit z. B. mit einer Ergänzung unter § 4 Abs. 2 Nr. 2b) davon befreit werden.	
Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser- Raum	Hinsichtlich der genannten Reglementierung des Befahrens der Lehrde regen wir folgendes an: Die Freistellungen sollten sich an den vorhandenen Bestandsnutzungen orientieren und hierbei sowohl die Art der Wasserfahrzeuge (Boote und sonstige Wasserfahrzeuge, einschließlich Modellboote sowie sonstige Sporte- und Freizeitgeräte und Kanus) als auch die bisherige Jahreszeit der Nutzung berücksichtigen, um Einschränkungen ggf. vorhandener touristisch orientierter Gewerbebetriebe zu vermeiden.	Die Befahrensregelungen sind eng mit den ansässigen Wassersportvereinen und dem Landeskanuverband abgestimmt worden und orientieren sich somit an den tatsächlichen Nutzungen des Gewässers.
	Hinsichtlich der Beweidung mit Pferden regen wir an, bestehende Gewohnheitsrechte zu berücksichtigen, um Einschränkungen dahingehender Gewerbebetriebe zu vermeiden.	Die Pferdebeweidung ist hinreichend berücksichtigt worden und wird nur eingeschränkt, sofern es sich um Gewässerrandstreifen, trittempfindliche Standorte oder magere Flachland-Mähwiesen handelt. Die zuständige Naturschutzbehörde kann in einzelnen Fällen auch Ausnahmen von den Verboten zulassen.
Landkreis Verden -Untere Wasserbehörde-	Nach Ablauf der befristeten Erlaubnis einer Entnahmestelle (Beregnungsbrunnen) oder bei Neuanträgen ist durch die Naturschutzbehörde zu prüfen, ob evtl. eine Befreiung erforderlich ist oder aufgrund der Beeinflussung des NSG's die Förderung nicht genehmigt werden kann.	Für die genannten Zulassungen ist eine Befreiung notwendig. Die befristeten Zulassungen dienen dazu die Verträglichkeit der Maßnahmen bei Verlängerung oder Wiedererteilung zu prüfen. Hierfür ist einem Naturschutzgebiet eine Befreiung erforderlich.
Wasserversorgungs- verband Rotenburg- Land	Es befinden sich Wasserversorgungsleitungen im Bereich des Naturschutzgebietes (siehe Lagepläne). Hier ist bei der Ausweisung des Gebietes und der Festlegung der Verbote zu berücksichtigen, dass der Verband und vom Verband beauftragte Firmen jederzeit an der Leitung die Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen ohne Einschränkung vornehmen können.	Die Unterhaltung der vorhanden Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 9 freigestellt. Diese Freistellung umfasst auch das Betreten und Befahren des Gebietes. Dies hat möglichst schonend und im nur erforderlichen Maße zu erfolgen.

Landkreis Heidekreis Fachgebiet Straßenbau	Die Unterhaltung der betroffenen Kreisstraßen 124, 125 und 126 (und der dazugehörigen Brückenbauten) muss weiterhin gewährleistet sein. Für Neu- und Umbauten von Kreisstraßen, einschließlich der Brückenbauwerke, müssen die Einschränkungen – vor allem hinsichtlich der Bauart und Bauweise – so gering wie möglich gehalten werden.	Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, u. a. Straßen, sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8 freigestellt. Für weitergehende bzw. darüber hinaus gehende Maßnahmen sind die Verbote dieser Verordnung zu beachten und ggf. erforderliche Zustimmungen, Ausnahmen, Befreiungen oder nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen bzw. die Maßnahmen rechtzeitig anzuzeigen.  Für den Ausbau bzw. Neubau von Straßen, Brückenbauwerken und Wegen (auch Radwanderwege) ist eine Befreiung notwendig. Hierfür ist im Einzelnen im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG zu ermitteln, ob die Ausbau- bzw. Neubaumaßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind.
Fachdienst Straßen Im Hause	Von der Unterschutzstellung sind Teilbereiche der K22 und der K30 betroffen. Es wurde geprüft, ob Belange von touristischen Radwanderwegen betroffen werden (Ausweisung, Beschilderung, Informationstafeln, Schutzhütten etc.). In diesem Zusammenhang wird auf folgende Paragraphen eingegangen, die die Unterhaltung und des Ausbau öffentlicher Straßen oder Radwege tangieren:  • § 3 Abs. 3 Nr. 10  • § 3 Abs. 3 Nr. 12  • § 3 Abs. 3 Nr. 14  • § 4 Abs. 2 Nr. 3  • § 4 Abs. 2 Nr. 8  Insbesondere sind folgende Punkte zu klären:	
	- Ist die Unterhaltung von Straßen unter § 4 Abs. 2 Nr. 3 bzw. Nr. 8 zu fassen? Wenn nicht ist die Unterhaltung zu ergänzen, da eine Befreiung für bloße Unterhaltungsmaßnahmen nicht hinnehmbar	Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, u. a. Straßen und Brückenbauwerke, sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8 freigestellt. Im

	ist. Ist im Rahmen der Unterhaltung auch das Verbot des Befahrens und Parkens gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 10 nicht anzuwenden?	Rahmen dieser Freistellung ist auch das Betreten und Befahren des Gebietes zu fassen. Dies hat möglichst schonend und im nur erforderlichen Maße zu erfolgen. Für weitergehende bzw. darüber hinaus gehende Maßnahmen sind die Verbote dieser Verordnung zu beachten und ggf. erforderliche Zustimmungen, Ausnahmen, Befreiungen oder nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen bzw. die Maßnahmen rechtzeitig anzuzeigen.
	- Für den Ausbau bzw. eine Erweiterung von Kreisstraßen und der im Schutzgebiet liegenden Brücken ist eine Befreiung notwendig - Es ist zu prüfen, ob für einen Ausbau touristischer Radwanderwege im Schutzgebiet bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Freistellung vorgesehen werden kann. Der Ausbau des Radwegenetzes an den Kreisstraßen ist durch einen Grundsatzbeschluss kontinuierlich vorzunehmen und muss in Zukunft grundsätzlich möglich bleiben.	Für den Ausbau bzw. Neubau von Straßen, Brückenbauwerken und Wegen (auch Radwanderwege) ist generell eine Befreiung notwendig. Hierfür ist keine pauschale Freistellung möglich, da im Einzelnen im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ermittelt werden muss, ob die Ausbau- bzw. Neubaumaßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind.
Landkreis Verden Stabsstelle Planung	2.Raumbedeutsame Radwege Das geplante NSG wird vom überregional bedeutsamen Allerradweg gequert (Lehrdebrücke bei Wittlohe), zwischen geplantem NSG und LSG (südöstlich Verdenermoor, nördlich BAB27/Kreisgrenze) verläuft der regional bedeutsame Radweg "Aller-Heide-Radweg". Die Radwege haben eine hohe Bedeutung für die Naherholung und den Radtourismus. Sie verlaufen auf bestehenden Wegen. Die Nutzung und Instandhaltung bestehender Wege und Straßen ist in beiden Verordnungsentwürfen freigestellt. Ich gehe daher davon aus, dass Instandhaltungsarbeiten sowie evtl. notwendige Beschilderungen der Radwege sowohl im NSG als auch im LSG weiterhin möglich sein werden.	Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, u. a. Radwege, sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8 freigestellt. Für weitergehende bzw. darüber hinaus gehende Maßnahmen sind die Verbote dieser Verordnung zu beachten und ggf. erforderliche Zustimmungen, Ausnahmen, Befreiungen oder nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen bzw. die Maßnahmen rechtzeitig anzuzeigen.  Für den Ausbau bzw. Neubau von Wegen (auch Radwanderwege) ist generell eine Befreiung

		notwendig. Hierfür ist im Einzelnen im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG zu ermitteln, ob die Ausbau- bzw. Neubaumaßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 26 ist es verboten Bild- und Schrifttafeln anzubringen. Ausgenommen sind hiervon Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften, hierzu zählen auch Hinweis- und Warntafeln, die sich auf den Straßen- bzw. Radverkehr beziehen.
Oterser Deichverband	Es muss sichergestellt sein, dass der Oterser Deichverband in seinem Verbandsgebiet die ordnungsgemäße Unterhaltung des Lehrdedeiches auch notfalls innerhalb des fünf Meter breiten Uferrandstreifens der Lehrde durchführen kann. Dazu gehören (ggfls.) auch Steinschüttungen im Uferbereich zur Deichsicherung.	Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8 freigestellt. Dies gilt auch für die Deiche. Das Verbot gem. § 4 Abs. 6 Nr. 1 e) der Verordnung findet nur für die Unterhaltung der Deichanlagen keine Anwendung. Für deichbezogene Sicherungsmaßnahmen in Form von Steinschüttungen im Außendeichsbereich ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Für darüber hinausgehende bauliche Sicherungsmaßnahmen ist eine Befreiung durch die zuständige Naturschutzbehörde erforderlich. Die zuständige Naturschutzbehörde hat bei der Erteilung der Zustimmung oder Befreiung die Deichsicherheit zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Lehrde selbst um ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG handelt und die gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen sind.

# Unterhaltungsverband Lehrde

# Zu § 4 Abs. 2 Satz 1:

Hier muss der UHV Lehrde zugefügt werden.

# Zu§ 4 Abs. 3:

Der Satz "Der Plan ist unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Schutzziele dieser Verordnung zu erstellen" muss ersetzt werden durch: "Der Plan ist unter besonderer Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erstellen".

Zu den Aufgaben des UHV Lehrde gehört nicht die Entwicklung von Naturschutzgebieten, sondern die Gewässerunterhaltung und Gewässerentwicklung, auch in dieser Reihenfolge.

# Zu§ 4 Abs. 6 Satz 1 e):

Als Zusatz muss nach der Textpassage " ..., der ungenutzt bleibt" noch "und von Verbuschung freizuhalten ist", angeführt werden. Die Gefahr besteht, dass sich in diesen Randstreifen u.a. Jakobskreuzkraut, Indisches bzw. Drüsiges Springkraut, Japanischer Staudenknöterich, Riesenbärenklau und Brennnesseln stark ausbreiten können. Sie gehören z.T. zu konkurrenzstarken invasiven Arten und können daher schnell zu einem ökologischen Problem führen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung und somit auch das im Zuge dessen erforderliche Befahren und Betreten des Gebietes richtet sich nach § 4 Abs. 3.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der UHV Lehrde hat in einem Naturschutzgebiet genau wie jeder andere Nutzer die Verpflichtung sich an den Schutzzwecken und Schutzzielen zu orientieren.

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Der Randstreifen entlang der Gewässer II. Ordnung wird auch für die Lehrde auf eine Breite von 2,50 m festgelegt. Sollte aufgrund tatsächlicher Verhältnisse bereits zu diesem Zeitpunkt der ungenutzte Streifen breiter als 1,0 m bzw. 2,50 sein, ist dessen Nutzung nicht zulässig, da eine landwirtschaftliche Bodennutzung nur auf rechtmäßig genutzten Acker- und Grünlandflächen freigestellt ist. Zusätzlich wird ein jährlicher Pflegeschnitt der Uferrandstreifen ab 01.08. eines Jahres zum Erhalt der Hochstaudenfluren freigestellt. Für darüber hinausgehende Pflegemaßnahmen oder Nutzungen wie z. B. eine Beweidung kann die zuständige

Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.

In den Bereichen, in denen Deiche parallel zur Lehrde verlaufen, muss ein bedarfsgerechtes Düngen, sowie eine regelmäßige Mahd des Meters unterhalb des Deichfußes (ohne Beschränkung der Intensität und der Durchführungszeiträume) möglich sein. Dies ist notwendig, um eine "geschlossene Grasnarbe" zu erhalten und zu sichern. Des Weiteren muss eine Beweidung von den Deichflächen auch mit mehr als 2 Tieren (i.d.R. Schafe) pro ha freigestellt werden (Betrifft auch§ 4 Abs. 6 Satz 1 k)). Die genannten Maßnahmen dienen dem Schutz des Deiches, der nach§ 5 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) für die stete Erfüllung seines Zweckes in seinem Bestand erhalten werden muss (Deicherhaltung). Dies dient dem Zweck des Hochwasserschutzes und liegt im öffentlichen Interesse.

Die Unterhaltung der Deiche richtet sich nach § 4 Abs. 2 Nr. 8. Demnach ist die Unterhaltung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang freigestellt.

Eine Bejagung von Bisam und Nutria muss zusätzlich freigestellt werden.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd richtet sich nach § 4 Abs. 5. Die Jagd auf Nutria wird gem. § 4 Abs. 5 auf die Verwendung von unversehrt fangenden Fallen eingeschränkt. Da das Bisam nicht unter das jagdbare Wild zu fassen ist, ist die Bejagung von Bisam im Rahmen der Unterhaltung der Deiche nach § 4 Abs. 2 Nr. 8. freigestellt. Aufgrund des Vorkommens von Fischotter und Biber jedoch nur mit unversehrt fangenden Fallen.

Des Weiteren muss zudem freigestellt werden, dass Weiden, die in die Lehrde wachsen und abgebrochene Äste, die den Abfluss und die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung behindern, abgesägt bzw. aus den Gewässer entfernt werden dürfen.

Für den Rückschnitt von Gehölzen sowie für über die in § 4 Abs. 3 gennannte Freistellung hinausgehende Maßnahmen ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

Bei der Bearbeitung eines Unterhaltungsplans, der die artenschutzrechtlichen Bestimmungen berücksichtigt (siehe Leitfaden Artenschutz- Gewässerunterhaltung, herausgegeben durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)) hat sich bereits jetzt schon herausgestellt, dass die Gewässerunterhaltung der Lehrde hauptsächlich im September bis Oktober stattfinden sollte. Aus diesem Grund ist es u.a. fachlich falsch den September als Unterhaltungsmonat gänzlich auszuschließen.

Es handelt sich hierbei lediglich um eine Regelung für den Übergangszeitraum, näheres wird in dem vorzulegenden Unterhaltungsplan abzustimmen sein.

Es wird die Gewässerunterhaltung auf den Zeitraum von Oktober bis Februar begrenzt. Es handelt sich hierbei lediglich um eine Regelung für den Übergangszeitraum, näheres wird in dem vorzulegenden Unterhaltungsplan abzustimmen sein.

Von Seiten der Naturschutzbehörden sollte dem UHV Lehrde auch mal ein Grundvertrauen zu gesprochen werden. Wir unterhalten intensiv nur noch 40 % der Lehrde und auf diesen Abschnitten wird bereits immer geprüft was aus hydraulischer Sicht noch möglich und vertretbar ist. Die restlichen 60% des Gewässers werden bereits schonend bzw. beobachtend unterhalten und nur noch punktuell eingegriffen wenn der ordnungsgemäße Wasserabfluss nicht mehr gewährleistet ist.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bei Anpflanzungen, die am, im oder in der Nähe von der Lehrde stattfinden sollen (Auwälder etc.), muss der UHV Lehrde mit in die konkrete Planung eingebunden werden.

Des Weiteren sind die Gewässer vor Eintragungen (Sedimente etc.) jeglicher Art zu schützen.

Der Wasserabfluss ist jederzeit zu gewährleisten.

Es dürfen durch die o.g. Schutzgebiete dem Unterhaltungsverband Lehrde keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Sollten uns wider Erwarten Kosten entstehen, behalten wir uns vor, diese dem jeweiligen Landkreis in Rechnung stellen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Lediglich funktionsfähige Dränagen dürfen unterhalten und

Nieders. Landvolk Kreisverband RotenburgFür die wirtschaftliche Nutzung der Flächen durch die Landwirte ist es außerdem erforderlich, dass die in § 4 Abs. 2 Nr. 5 des

Verden e. V.	Entwurfs aufgenommene Regelung dahingehend erweitert wird, dass die Möglichkeit der Unterhaltung und Instandsetzung aller vorhandenen Dränagen sichergestellt ist, da es derzeit nicht absehbar ist, welche Dränagen zum Zeitpunkt der Ausweisung funktionsfähig sind.	instandgesetzt werden. Im Bereich nicht mehr funktionsfähiger Dränagen, ist davon auszugehen, dass sich der Bodenhaushalt sowie die Vegetation bereits an den Wasserhaushalt angepasst haben. Eine Veränderung des Wasserhaushaltes durch Inbetriebnahme dieser Dränagen ist verboten.
	Eine weitere Einschränkung sind die aufgenommenen Sperrzeiten und Beschränkungen für die Aufbringung von Dünger auf sog. magere Flachland Mähwiesen.  Diese Beschränkungen sind zu weitreichend und lassen eine individuelle Bewirtschaftung dieser Flächen nicht zu. Insbesondere dürfte die Begrenzung der Mahd für den vorgegebenen Zeitraum nicht zielführend sein. Des Weiteren steht die Regelung der Düngung außer Verhältnis. Die maximale Rein-N-Gabe von 30 kg/ha ohne Jauche und Gülle lässt ebenfalls keine individuelle Bewirtschaftung mehr zu.	Die Einschränkung ist bewusst gewählt, damit ein Aufbringen von Düngern auf gefrorene Böden im Winter verhindert wird. Hierdurch wird verhindert, dass bei einem Abtauen der Böden Düngemittel in die Fließgewässer gelangen und so deren Chemismus nachteilig verändert wird. Es ist nicht ersichtlich welche Einwendung hier geltend gemacht werden soll.
	Es ist durchaus bekannt, dass von diesen Beschränkungen, für den vorliegenden Entwurf, nur wenige Landwirte betroffen sind. Dennoch stellt es für diese eine enorme Einschränkung dar. Zudem lässt sich befürchten, dass diese strikten Regelungen in Zukunft für anderweitige Ausweisungen von Naturschutzgebieten als Vorbild herangezogen werden.  Schlussendlich bleibt festzuhalten, dass die Einschränkungen der Landwirtschaft durch die Ausweisung des Naturschutzgebietes weit über das Ziel, das vorhandene FFH Gebiet zu sichern, hinaus schießen und somit abzulehnen sind.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Erhalt und die Entwicklung der im FFH-Gebiet wertbestimmenden mageren Flachland-Mähwiesen ist als Schutzzweck erforderlich.  Da die Flachland-Mähwiesen auf nährstoffarme Standorte mit extensiver landwirtschaftlicher Nutzung (späte Mahd, geringe Düngergaben) angewiesen sind, werden die in der Verordnung genannten Regelungen beibehalten.  Von den ca. 25 ha magere Flachlandmähwiesen befinden sich über 80 % im Eigentum des Landkreises. Die Beschränkungen für Eigentumsflächen von Landwirten beschränken sich somit auf einen sehr geringen, hinnehmbaren Flächenanteil.
Nieders. Landvolk Kreisverband Lüneburger	Zu § 4 (2)	
Heide Lulieburger	2. a) – e) Die hier aufgeführten Freistellungen und Maßnahmen	Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 e) kann eine Zustimmung

sollten stets hinsichtlich der Betretung und des Befahrens nach Ankündigung beim Grundeigentümer und hinsichtlich weitergehender Maßnahmen nur im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer freigestellt werden.

3. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege muss sich an den Nutzungserfordernissen orientieren und insofern dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr gerecht werden. Dies sollte in den Freistellungen aufgeführt werden.

6. Hier sollte aufgeführt werden, dass die Errichtung eines Wolfsschutzzaunes vor dem Hintergrund regelmäßiger Wolfsvorkommen im Gebiet als ortsüblich angesehen wird.

#### Zu § 4 (3)

Durch die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer muss weiterhin dafür gesorgt werden, auch land- und forstwirtschaftliche Flächen außerhalb des NSG in der bisherigen Art und Weise zu entwässern. Ggf. durch Pflegeerschwernisse entstehende Mehrkosten für die Grundeigentümer sind zu erstatten.

aus naturschutzfachlicher Sicht zum Betreten des Naturschutzgebietes (NSG) außerhalb der zugelassenen Wege erteilt werden. Das Betreten der Grundstücke zur Information und Umweltbildung ist mit dem Eigentümer in geeigneter Weise unabhängig von den Vorgaben der Naturschutzgebietsverordnung aus privatrechtlichen Vorgaben abzustimmen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. § 4 Abs. 2 Nr. 3 stellt die Unterhaltung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Breite mit milieuangepasstem Material frei. Ein Ausbau von Wegen kann nicht generell freigestellt sondern nur über eine Befreiung zugelassen werden.

Die Freistellung umfasst bereits den Bau von Zäunen zum Schutz von Weidetieren vor dem Wolf. Diese Ausführung ist bereits in der Begründung zu finden.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der Gräben ist freigestellt. Für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II ist ein mit den Landkreisen abgestimmter Unterhaltungsplan vorzulegen. Bei der Abstimmung des genannten Planes hat die zuständige Naturschutzbehörde zu beachten, dass der Wasserabfluss des jeweiligen Gewässers gewährleistet bleibt. Es besteht daher durch die Naturschutzgebietsverordnung keine Gefahr, dass die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen derart beeinträchtigt wird oder angrenzende Wohngebäude regelmäßig überschwemmt werden. Bis zur Erstellung des Planes sind in § 4 Abs. 3

Zur § 4 (5)

3. Hochsitze ab einer bestimmten Höhe müssen bereits aus Gründen der Unfallverhütung in irgendeiner Weise mit dem Boden verankert werden. Wir empfehlen hier, die Einschränkung lediglich dergestalt vorzunehmen, dass die Hochsitze landschaftsangepasst zu errichten sind.

Zu § 4 (6) 1.b) und c)

Vor dem Hintergrund der Wildschadenssanierung ist klarzustellen, dass bei erheblichem Wildschaden durch Schwarzwild das Grünland sowohl gefräst als auch eingeebnet werden darf.

e) Der Entzug der Nutzung eines 5 m breiten Uferrandstreifens führt in Einzelfällen zum Verlust mehrerer 1.000 m² landwirtschaftlicher Nutzfläche. Der Verlust der Nutzflächen erhöht sich noch, sofern weitere Gewässer an das Grünland angrenzen. Insofern sollte dieser Passus in jedem Fall zurückgenommen werden. Die Ausbringung sowohl flüssiger als auch mineralisch fester Dünger durch Schleppschlauch- und Schleppschuhverfahren, Grenzstreueinrichtungen, etc. führt dazu, dass ein Düngereintrag im Rahmen der Ausbringung in die Lehrde oder angrenzender Gewässer 2. und 3. Ordnung nicht zu befürchten ist. Der entschädigungslose Flächenentzug ist in dieser Größenordnung nicht hinnehmbar.

Satz 4 Vorgaben zur Gewässerunterhaltung beschrieben, die den Wasserabfluss nicht behindern.

Für die Neuanlage von fest mit dem Boden verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie. z.B. Hochsitzen) wird eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Dies entspricht dem Gem. RdErl. d. ML u. d. MU vom 20.11.2017 "Jagd in (Natur-) Schutzgebieten".

Der Anregung wird gefolgt und unter § 4 Abs. 6 Nr. 1 c) und j) in der Begründung eine Klarstellung eingefügt. Die Wildschadensanierung soll grundsätzlich freigestellt sein.

Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Randstreifen entlang der Gewässer II. Ordnung wird auch für die Lehrde auf eine Breite von 2.50 m festgelegt. Sollte aufgrund tatsächlicher Verhältnisse bereits zu diesem Zeitpunkt der ungenutzte Streifen breiter als 1,0 m bzw. 2,50 sein, ist dessen Nutzung nicht zulässig, da eine landwirtschaftliche Bodennutzung nur auf rechtmäßig genutzten Acker- und Grünlandflächen freigestellt ist. Zusätzlich wird ein jährlicher Pflegeschnitt der Uferrandstreifen ab 01.08. eines Jahres zum Erhalt der Hochstaudenfluren freigestellt. Für darüber hinausgehende Pflegemaßnahmen oder Nutzungen wie z. B. eine Beweidung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.

g) Sofern Geflügelkot auf dem eigenen Betrieb anfällt, sollte die Ausbringung im Schutzgebiet möglich bleiben.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Kot aus der Geflügelhaltung dürfen auf den Grünlandflächen grundsätzlich nicht im NSG ausgebracht werden, da sich dies mit dem Schutzweck nicht vereinbaren lässt.

h) Hier gilt das bereits unter e) Vorgetragene.

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Um den Eintrag von Nährstoffen in die Gewässer des NSG im vorsorgenden Sinne zu minimieren und die Wasserqualität zu verbessern, ist beim Ausbringen der Düngemittel zu der Lehrde ein Abstand von mindestens 5 m und zu allen anderen Gewässern von mindestens 2.5 m einzuhalten.

I) Der Einsatz von Drohnen sollte auch zur Ertragskartierung und Düngebedarfsermittlung auf landwirtschaftlichen Flächen gestattet sein.

Der Einsatz von Drohnen kann eine erhebliche Störung der wertgebenden Arten darstellen. In Abwägung der Belange miteinander ist dem Interesse des Naturschutzes zur Wahrung der Ruhe und Ungestörtheit einzuräumen, zumal auch das Fachrecht den Einsatz von Drohnen in NSG's untersagt.

Zu 2., 3. und 4.

Diese Regelungen sollten nicht über die jeweiligen Regelungen im Erschwernisausgleich hinausgehen, um die wirtschaftliche Beeinträchtigung in Grenzen zu halten. Die getroffenen Regelungen sind zur Sicherung der Natura 2000-Ziele erforderlich. Daher wird der Anregung nicht gefolgt.

Zu § 4 (7)

1. d) Hierzu ist zu bemerken, dass im Zuge von Insektenkalamitäten oder nach Sturm auch ggf. größere Kahlschläge vorzunehmen sind. Hierüber sind sehr kurzfristig Entscheidungen erforderlich. Nach unserer Kenntnis sagt der entsprechende Erlass zu Natura 2000-Gebieten aus, dass bei

Der Anregung wird gefolgt. Die Anzeigepflicht für Kahlschläge größer 0,5 ha wird gestrichen.

Entscheidungen erforderlich. Nach unserer Kenntnis sagt der entsprechende Erlass zu Natura 2000-Gebieten aus, dass bei Kahlschlägen kleiner als 1,0 ha keine Einschränkungen verordnet werden müssen. f) Zur Entwicklung stabiler und wirtschaftlich nutzbarer Forstbestände sind in Mischbeständen auch Douglasie, Fichte und Roteiche zuzulassen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regelungen gehen nicht über den Gem. RdErl. d. MU und des MU vom 21.10.2015 "Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten" sogenannter Walderlass hinaus, da sich dieser gemäß Nr. 1. Satz 1 nur auf wertbestimmende Lebensraumtypflächen und / oder auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten werbestimmender Tierarten bezieht. Andere Schutzgegenstände, für die es die naturschutzfachliche Notwendigkeit zur Festsetzung von Regelungstatbeständen gibt, sind gem. Nr. 1 Satz 2 vom dem Walderlass nicht erfasst. Die Einbringung von Fichte, Douglasie, Roteiche bedarf bei nicht Lebensraumtypflächen der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Damit wird die Einbringung der Arten nicht gänzlich untersagt, aber in Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck gesteuert. Beispielsweise werden somit Standort und Anteil der genannten Baumarten gebietsverträglich gelenkt. Ohne Zustimmungsvorbehalt wäre zu besorgen, dass stark ausdunklende, bodensaure und damit die Lehrde versauernde Wälder entstünden, welche dem Schutzzweck entgegenstehen würden.

2. b) Die Feinerschließungslinien in Abständen von 40 m sind heute technisch nicht zu realisieren, weder durch Forstunternehmer noch im Rahmen selbst bewirtschafteter Flächen.

Der Anregung wird nicht gefolgt, da es sich um eine Mindestanforderung des Erlasses handelt. Üblicherweise entstehen Feinerschließungslinien bereits im Zuge der ersten Pflegemaßnahmen mit einem Abstand von 20 Metern von Gassenmitte zu Gassenmitte. Diese Feinerschließungslinien bleiben bis zum Generationswechsel erhalten. Deswegen wird die Formulierung "befahrene Feinerschließungslinien" gewählt.

d) Die Entnahme im Zuge der Verkehrssicherung muss auch bei Insektenbefall im Sommer möglich bleiben. Hier ist die Zustimmung der Naturschutzbehörde mit kürzester Frist zu erteilen.

i) Zur Herstellung von Forstwegen genügt der Einbau von 100 kg Milieu angepasstem Material je m² nicht.

3. a) II. U. E. reichen drei lebende Altholzbäume als dauerhafte Habitatbäume aus.

IV. hier fehlt nach unserer Kenntnis die gesetzliche Grundlage, auf die Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche zu verzichten. Gewisse Anteile sollten in jedem Fall zugelassen bleiben, um stabile und wirtschaftlich attraktive Mischbestände entwickeln zu können.

b) I. und II. Siehe v. g.

4. a) IV. u. b) Hier gilt für den Einbau von Douglasie, Fichte und Roteiche das bereits Genannte.

Zu § 4 (10)

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind in jedem Fall mit dem Grundeigentümer abzustimmen, das Einvernehmen herzustellen und diese vor Beginn mitzuteilen.

Der Anregung wird nicht gefolgt, da es sich um die Formulierung des Walderlasses handelt. Es muss im Einzelfall die Vertretbarkeit der Entnahme geprüft werden können, weshalb keine Fristverkürzung möglich ist.

Der Anregung wird nicht gefolgt, da es sich um die Formulierung des Walderlass handelt.

Da es sich bei den FFH-LRT um Ruhestätten wertgebender Fledermausarten handelt ist Teil IV des Erlasses anzuwenden. Demzufolge sind sechs Altbäume zu erhalten.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der UNB ist bewusst, dass die Regelungen in diesem Punkt über den Walderlass hinausgehen. Die Gründe hierfür werden in der Begründung detailliert erläutert. Das Bundesamt für Naturschutz geht insbesondere bei der Douglasie noch über die Verbote der VO hinaus und empfiehlt um Eichenlebensraumtypen eine Pufferzone von 600 Meter, in der keine Douglasie aktiv eingebracht werden darf.

s. o. g. Erläuterung zu § 4 Abs. 7 Nr. 3 a) IV

s. o. g. Erläuterung zu § 4 Abs. 7 Nr. 3 a) IV

Der § 4 Abs. 10 wird gestrichen, da er sich inhaltlich bereits in § 4 Abs. 2 Nr. 2 c) findet. Auch für § 4 Abs. 2 Nr. 2 c) gilt § 65 Bundesnaturschutzgesetz, weshalb der Anregung nicht gefolgt wird. Die Berechtigten sind vor der

		Durchführung zu informieren.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstellen Bremervörde und Uelzen-	In § 4 (6) Nr. 1 a) ist die durchgehende Nutzung als Ackerfläche auf den Flurstücken 15/7 und 15/8 der Flur 5 in der Gemarkung Kettenburg freigestellt. Dies begrüßen wir ausdrücklich und halten dies für erforderlich. Wir weisen darauf hin, dass neben der oben angegebenen Ackerfläche noch weitere Ackerflächen im Geltungsbereich liegen, deren Nutzung bisher nicht freigestellt ist. Dies bitten wir zu prüfen und die ackerbauliche Nutzung dieser Flächen ebenfalls freizustellen. Es handelt sich um eine Ackerfläche zur Größe von ca. 2,4 ha nördlich der Ortslage Stellichte und eine Ackerfläche südlich der K126 zur Größe von ca. 0,8 ha (Angabe der Feldblocknummern): DENIL11623160024, DENIL10423180036. Die Lage der Flächen kann unter der Internetadresse https://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/ durch Eingabe der o.g. Feldblocknummern (FLIK) im Feld "Suche Agrarförderung" nachvollzogen werden.	Beide Flächen liegen im Bereich des Landkreises Heidekreis. Die Fläche DENILI0423180036 wird aus dem Naturschutzgebiet (NSG) herausgenommen, da die Einbeziehung in das NSG nicht erforderlich ist. Die Fläche verbleibt im Landschaftsschutzgebiet LSG-SFA 41 "Lehrdetal" im Landkreis Heidekreis und ist hierüber ausreichend gesichert. Die Fläche DENILI1623160024 ist bereits in der Basiserfassung als Sandacker kartiert worden und die Nutzung der Ackerfläche wird in der Verordnung freigestellt.
	Gemäß § 4 (6) Nr. 1 c) ist untersagt, Grünland einzuebnen oder zu planieren. Dabei gehen wir davon aus, dass Grünlandpflegemaßnahmen wie Schleppen, Striegeln und Walzen davon nicht berührt sind.	Der Anregung wird gefolgt. Das Verbot bezieht sich nicht auf bodenbearbeitende Maßnahmen wie Walzen, Striegeln und Schleppen. Dies wird in der Begründung ergänzt. Es ist jedoch verboten das Bodenrelief durch Verfüllen von Bodensenken und -mulden und durch Einebnung und Planierung zu verändern.
	In § 4 (6) Nr. 1 e) werden Gewässerrandstreifen, die ungenutzt bleiben, festgelegt. In diesem Zusammenhang weisen wir auf bereits fachrechtlich geregelte Abstandsvorgaben zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung gemäß Düngeverordnung und Pflanzenschutzgesetz sowie wasserrechtlicher Regelungen zur Nutzung von Gewässerrandstreifen hin. Im Hinblick der zu erwartenden Sukzession auf den ungenutzten Streifen muss aus	Der Randstreifen entlang der Gewässer II. Ordnung wird auch für die Lehrde auf eine Breite von 2,50 m festgelegt. Sollte aufgrund tatsächlicher Verhältnisse bereits zu diesem Zeitpunkt der ungenutzte Streifen breiter als 1,0 m bzw. 2,50 sein, ist dessen Nutzung nicht zulässig, da eine landwirtschaftliche Bodennutzung nur auf

unserer Sicht die Erreichbarkeit der Gewässer zur Unterhaltung möglich bleiben. In Bezug auf die Nutzungsuntersagung in den Gewässerrandstreifen bitten wir die Entschädigungs- bzw. Ausgleichsmöglichkeiten zu prüfen. Alternativ würden wir die Anwendung alternativer Ausgleichsmöglichkeiten, insbesondere einen Flächentausch, begrüßen.

In § 4 (6) Nr. 1 g) ist die Aufbringung von Klärschlamm auf Dauergrünland untersagt. Wir weisen darauf hin, dass dies bereits in der Klärschlammverordnung (AbfKiärV) in§ 15 (5) geregelt ist und es daher unserer Ansicht nach keiner gleichlautenden Regelung bedarf.

In vorgenannter Regelung ist die Düngung mit Gärresten aus nachwachsenden Rohstoffen erlaubt, die Anwendung von Gärresten mit dem Ausgangsstoff Gülle hingegen nicht. Diesbezüglich stellen wir die fachliche Begründung der Regelung in Frage. Mithin weisen wir darauf hin, dass Gärreste in der Region i.d.R. nicht ausschließlich aus nachwachsenden Rohstoffen stammen, sondern gemeinsam mit Wirtschaftsdüngern vergärt werden. Daneben bestehen Biogasanlagen mit ausschließlichem Einsatz anfallender Gülle aus der Tierhaltung (sog. 75-kW-Anlagen). Wir bitten dies in der Formulierung entsprechend aufzunehmen bzw. zu berücksichtigen.

In § 4 (6) 1 i) ist die Ausbringung von Düngemitteln ab 15.02. gestattet. Als Begründung für den vom Ende der Sperrfrist gemäß Düngeverordnung abweichenden Zeitpunkt (31.01.) ist in den vorliegenden Unterlagen angegeben, dass die Flächen an der Lehrde in der Regel Anfang Februar zu nass und somit nicht befahrbar sind. Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass bereits in § 5 (1) DüV eine Düngung nicht aufnahmefähiger Böden (überschwemmte, wassergesättigte, gefrorene oder

rechtmäßig genutzten Acker- und Grünlandflächen freigestellt ist. Zusätzlich wird ein jährlicher Pflegeschnitt der Uferrandstreifen ab 01.08. eines Jahres zum Erhalt der Hochstaudenfluren freigestellt. Für darüber hinausgehende Pflegemaßnahmen oder Nutzungen wie z. B. eine Beweidung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird gefolgt. Die Verwendung von Gärresten aus Biogasanlagen wird generell freigestellt, da auch das Düngen mit Gülle im Schutzgebiet freigestellt ist und somit nicht gerechtfertigt ist, weswegen Gärreste nur aus nachwachsenden Rohstoffen verwendet werden dürfen. Für die unter § 4 Abs. 6 Nr. 2 und 3 genannten Flächen gelten besondere Bewirtschaftungsauflagen. Neben der Ausbringung von Gülle und Jauche wird auch die Ausbringung von Gärresten grundsätzlich für diese Flächen verboten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um grundwassernahe Standorte, mit Fließrichtung zur Lehrde. Stickstoffgaben, welche nicht unmittelbar durch die Vegetation aufgenommen werden können, gelangen durch den Grundwasserfluss unmittelbar in die Lehrde. Das würde dem Schutzweck, dem Erhalt eines

schneebedeckte Böden) untersagt ist und somit bereits eine detaillierte Regelung zum Schutzzweck besteht.

Die Vegetation kann Stickstoff im Frühjahr in Abhängigkeit der Witterung erst ab Mitte Februar, eigentlich erst ab März in nennenswerten Mengen aufnehmen. Wenngleich nicht abgestritten wird, dass je nach Witterung auch ab 01.02. unter Umständen eine gewisse Verwertung von Stickstoff und damit eine Förderung des Pflanzenwachstums stattfindet, steigt die N-Aufnahmekapazität jedoch erst mit zunehmenden Bodentemperaturen. Im Sinne des Vorsorgeprinzips wird unter Beachtung der Belange der Landwirtschaft der Ausbringungstermin für Stickstoff nicht auf den 01.03. sondern auf den 15.02. eines Jahres festgelegt.

nährstoffarmen Fließgewässers entgegenstehen.

Gemäß 4 (6) Nr. 2 werden weitergehende Nutzungseinschränkungen für die in der Karte gesondert gekennzeichneten Grünlandflächen ausgewiesen, die gemäß vorliegender Begründung im Wesentlichen bereits nach § 30 BNatSchG geschützt sind (besonders geschützte Biotope). Diese Regelungen gelten unseren Erhebungen zufolge für ca. 4 ha Grünland. Wir weisen darauf hin, dass die Signatur in den Kartendarstellungen kaum zu erkennen ist und regen eine deutlichere Kennzeichnung der Flächen an. Wir begrüßen, dass im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen zugelassen werden können, sofern dies im Einzelfall erforderlich und mit dem Schutzzweck vereinbar ist und halten dies - insbesondere vor dem Hintergrund der Anpassung der Bewirtschaftung an die jeweiligen Witterungsverläufe eines Jahres für zweckdienlich und zielführend.

Der Anregung wird gefolgt. Die Darstellung wird angepasst.

Gemäß§ 4 (6) Nr. 3 werden weitergehende Nutzungseinschränkungen für die in der Karte gesondert gekennzeichneten Grünlandflächen ausgewiesen, die gemäß vorliegender Begründung als FFH- Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiesen erfasst sind. Diese Regelungen gelten unseren Erhebungen zufolge für ca. 23,5 ha Grünland. Dabei ist u.a. eine Erhaltungsdüngung von 30 kg N/ha durch Mineraldünger oder Stallmist erlaubt. Das Erfordernis für diese Regelung ist aus der vorliegenden Begründung nicht eindeutig nachvollziehbar. Daher stellen wir dies in Frage. Wir weisen darauf hin, dass je nach standörtlichen Bedingungen ein höherer Nährstoffbedarf gegeben sein kann. Diesbezüglich wäre im Einzelfall eine Anpassung der Düngemengen in Abstimmung mit den Bewirtschaftern zu empfehlen. Auch im Hinblick auf die angeführten Termine zur Bewirtschaftung begrüßen, dass diese je nach Erfordernis der Bewirtschaftung und nach Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck im Einzelfall angepasst werden können.

Gemäß § 4 (6) Nr. 4 werden weitergehende Nutzungseinschränkungen für die in der Karte gesondert gekennzeichneten Grünlandflächen ausgewiesen, die gemäß vorliegender Begründung als nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope bzw. als Geschütze Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG erfasst sind. Diese Regelungen gelten unseren Erhebungen zufolge für ca. 9,7 ha Grünland. Auch diesbezüglich begrüßen wir, dass auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Regelungen zugelassen werden können.

Wir bitten um Sicherstellung, dass die für die Grünlandbewirtschaftung vorgesehenen Einschränkungen ausgleichsfähig im Sinne der Niedersächsischen Die Nutzungseinschränkungen entsprechen inhaltlich grundsätzlich den Vorgaben bzw. den Anregungen der vom Niedersächsischen Landkreistag und Land herausgegebenen Arbeitshilfen und Musterverordnungen. Die Flachland-Mähwiesen sind auf eher nährstoffarme Standorte mit extensiver landwirtschaftlicher Nutzung (späte Mahd, geringe Düngergaben) angewiesen.

Flachland-Mähwiesen sind auf eher nährstoffarme Standorte mit extensiver landwirtschaftlicher Nutzung (späte Mahd, geringe Düngergaben) angewiesen, sodass die in der Verordnung getätigten Auflagen zum Erhalt dieses Lebensraumtyps erforderlich sind. Sollten in Ausnahmefällen naturschutzfachlich auch höhere Düngergaben oder frühere Bewirtschaftungstermine nötig sein können diese auf Antrag zugelassen werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wurde darauf geachtet die Formulierung der Erschwernisausgleichsverordnung für die

	Erschwernisausgleichsverordnung sind. Weiterhin gehen wir davon aus, dass die für die Bewirtschaftung vorgesehenen Einschränkungen im Falle unzumutbarer Belastungen entschädigungsfähig gemäß § 68 (1-3) BNatSchG sind.	Schutzgebietsverordnung zu übernehmen. In der Abwägung der Belange der Eigentümer mit den Belangen des Naturschutzes sind die Ge- und Verbote für das vorliegende Gebiet erarbeitet worden. Sofern in der Erschwernisausgleichsverordnung genannte Bewirtschaftungsbeschränkungen zum Erreichen der Schutzziele nicht erforderlich sind wurde zugunsten der Eigentümer auf die strengeren Vorgaben der Erschwernisausgleichsverordnung verzichtet. Die Regelungen stellen daher nicht grundsätzlich eine wesentliche Erschwernis für die landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne der Erschwernisausgleichsverordnung dar.
Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.	§ 4 Abs. 6 Nr. k) Es wird empfohlen eine Beweidung der Ufersäume, wenn auch zeitlich befristet durch Rinder freizustellen. Begründung: Um die Hochstaudenfluren an der Lehrde erhalten zu können, muss eine Verbuschung der Ufersäume verhindert werden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es wird ein jährlicher Pflegeschnitt der Uferrandstreifen zum Erhalt der Hochstaudenfluren freigestellt. Für darüber hinausgehende Pflegemaßnahmen oder Nutzungen wie z. B. eine Beweidung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen von diesem Verbot zulassen. Wenn eine Beweidung als Pflegemaßnahme durchgeführt werden soll und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt ist, ist diese bereits gem. § 4 Abs. 2 c) freigestellt.
Deutsche Telekom	Wir bitten sicherzustellen, dass die entsprechende Verordnung Regelungen enthält, die sowohl die Unterhaltungs- als auch die Erweiterungsmaßnahmen der Telekom an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit ohne besondere Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ermöglichen.	Die Unterhaltung der vorhanden Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 9 freigestellt. Diese Freistellung umfasst auch das Betreten und Befahren des Gebietes. Dies hat möglichst schonend und im nur erforderlichen Maße zu erfolgen.  Für den Ausbau bzw. Neubau ist generell eine

		Befreiung notwendig. Hierfür ist im Einzelnen im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG zu ermitteln, ob die Ausbau- bzw. Neubaumaßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind.
Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Landkreis Rotenburg	§ 4 Freistellungen (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG:  1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Acker- und Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben k) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung – ausgenommen Mineralfutter - und ohne Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe und nur mit Auszäunung der Lehrde im Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante  Die AG der Naturschutzverbände regt an, ein partielles und temporäres Beweiden der Ufersäume als Pflegemaßnahme in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde freizustellen Begründung:  Um die Hochstaudenfluren an der Lehrde zu erhalten, ist eine einmalige Mahd oder ein temporäres Abweiden sinnvoll.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Randstreifen entlang der Gewässer II. Ordnung wird auch für die Beweidung für die Lehrde auf eine Breite von 2,50 m festgelegt. Sollte aufgrund tatsächlicher Verhältnisse bereits zu diesem Zeitpunkt der ungenutzte Streifen breiter als 1,0 m bzw. 2,50 sein, ist dessen Nutzung nicht zulässig, da eine landwirtschaftliche Bodennutzung nur auf rechtmäßig genutzten Acker- und Grünlandflächen freigestellt ist. Zusätzlich wird ein jährlicher Pflegeschnitt der Uferrandstreifen ab 01.08. eines Jahres zum Erhalt der Hochstaudenfluren freigestellt. Für darüber hinausgehende Pflegemaßnahmen oder Nutzungen wie z. B. eine Beweidung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen von diesem Verbot zulassen. Wenn eine Beweidung als Pflegemaßnahme durchgeführt werden soll und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt ist, ist diese bereits gem. § 4 Abs. 2 c) freigestellt.
Jägerschaft Soltau	§ 4 (Freistellungen): Abs. 2 Pkt. 5: "die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Dränagen"	
	Da Betrieb und Unterhaltung von Dränagen im Verdacht stehen, den Sedimenteintrag in die Vorfluter (hier: Lehrde) nicht unwesentlich zu befördern, würden wir aus naturschutzfachlicher Sicht den Verzicht auf jegliche Dränage empfehlen (s.a. § 2 (2) Pkt. 3). Um einen unverhältnismäßigen Eingriff ins Eigentumsrecht	Dies würde einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentumsrecht darstellen und kann nicht in der Verordnung aufgenommen werden. Die freiwillige Entfernung von Drainagen kann im Vertragsnaturschutz berücksichtigt werden.

	auszuschließen, kämen hier Reglungen zum Vertragsnaturschutz in Frage. <b>Abs. 7 Pkt. 2 I</b> ; "LRT 91D0 – höherwertiger Biotop- bzw. LRT" Der Sinn dieses Punktes ist uns unklar. Der Lebensraumtyp (LRT) 91D0 ist ein prioritärer LRT. Welcher Biotoptyp soll dann höherwertig sein und wer entscheidet das. Diesen Punkt könnte man aus dem VO-Entwurf streichen und notwendige Maßnahmen im zu erstellenden Bewirtschaftungsplan aufführen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemeint sind FFH-LRT des natürlichen Moores. Da auf Moorstandorten durch Entwässerung oft Moorwälder im Sinne des FFH-LRT 91D0 entstanden sind, wäre ohne diese Regelung eine Renaturierung des Moores nicht möglich, wenn der Moorwald nicht beeinträchtigt oder entfernt werden dürfte.
Landkreis Verden Landschaftswartin	- § 4 Abs. (2) Nr. 3 und Abs. 7 Nr. 2i und j: Feldwege mit ihren Seitenstreifen erfüllen eine wichtige ökologische Funktion für Vögel, Niederwild und Insekten als Lebensraum (u.a. als Sandbadestellen). Eine Versiegelung über den jetzigen Status quo hinaus sollte daher insbesondere bei sandigen, bisher nicht unterhaltenen Wegen unterbunden werden. Es wird darum gebeten, eine Einschränkung hinsichtlich der weitergehenden Versiegelung natürlicher Sandwege unter Erhalt der Wegeseitenräume bei der Wegeinstandsetzung aufzunehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. § 4 Abs. 2 Nr. 3 stellt lediglich die Unterhaltung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Breite mit milieuangepasstem Material frei, das heißt, dass eine weitergehende Versiegelung, also von Sandweg in Kiesweg sowie die Beanspruchung von Wegeseitenräumen , nicht erlaubt ist. Weitere Vorgaben sind nicht erforderlich. Für die Waldflächen mit Vorkommen von Lebensraumtypen werden, wie gemäß § 4 Abs. 7 Nr. 2i und j, die Bestimmungen des niedersächsischen Erlasses zur "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung" bzw. aus dem Leitfaden "Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern" umgesetzt. Die Formulierung wird durch den Walderlass vorgegeben und kann nicht gestrichen werden.
	- § 4 Abs. (2) Nr. 11: es wird darum gebeten, die Formulierung aus der SG VO "Untere Allerniederung" (§4 Abs. (1) Nr. 5) zu übernehmen, um sicherzustellen, dass Hecken fachgerecht gepflegt und nicht zu häufig beschnitten werden und so ggf. ihre ökologische Funktion beeinträchtigt wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Erläuterung zum ordnungsgemäßen Verjüngungsschnitt ist ausführlich in der Begründung dargelegt.
	- § 4 Abs. (6) Nr. 1b: artenreiches oder altes Grünland bedarf heute	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß § 4 Abs. 6

mehr denn je eines rechtlichen Schutzes vor Zerstörung. Dazu gehört neben dem Umbruchsverbot ebenso die Grünlanderneuerung mit Einsaat von Einheitsgras. Vor diesem Hintergrund wird darum gebeten, die Einschränkung "ohne Grünland-Erneuerung" aufzunehmen.

- § 4 Abs. (6) Nr. 1g: Die Förderung von Biogasanlagen hat insgesamt zu einer Intensivierung der Flächennutzung, Monotonisierung des Feldfruchtanbaus und Artenverarmung beigetragen. Der Verordnungsgeber hat die Möglichkeit, über die Ausformung von Schutzgebietsverordnungen lenkend einzugreifen und weiterführende Beschränkungen zu formulieren. Es wird daher darum gebeten, das Aufbringen von Gärresten im NSG generell zu untersagen, ohne Ausnahme der aus NaWaRo-stammenden Gärreste.

- § 4 Abs. (6) Nr. 1h: Auch Stillgewässer sind von Eutrophierung betroffen. Die Einhaltung der Abstände von 2,50 m vom Uferrand bei der Düngung sollte auch für Stillgewässer gelten.

Nr. 1 j) sind Maßnahmen zur Grünlanderneuerung bereits nur mit der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt. Im Rahmen dieser Zustimmung wird geprüft, ob eine Grünlanderneuerung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Auf intensiv genutzten Grünlandflächen wird ein komplettes Verbot der Grünlanderneuerung nicht für erforderlich gehalten, da dort ohnehin nur eine Einheitsmischung verwendet wird, die naturschutzfachlich keinen hohen Wert hat.

Der grundsätzliche Ausschluss von Gärresten ist nicht erforderlich. Die Verwendung von Gärresten aus Biogasanlagen wird generell freigestellt, da auch das Düngen mit Gülle grundsätzlich im Schutzgebiet freigestellt ist und somit nicht gerechtfertigt ist, weswegen Gärreste nur aus nachwachsenden Rohstoffen verwendet werden dürfen. Für die unter § 4 Abs. 6 Nr. 2 und 3 genannten Flächen gelten besondere Bewirtschaftungsauflagen. Neben der Ausbringung von Gülle und Jauche wird auch die Ausbringung von Gärresten grundsätzlich für diese Flächen verboten. Die Verhinderung von Biogasanlagen im Allgemeinen kann nicht Inhalt einer Schutzgebietsverordnung sein.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stillgewässer im Schutzgebiet sind in der Regel bereits als gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG geschützt und dürfen aufgrund dieser rechtlichen Grundlage nicht beeinträchtigt werden. In der Regel werden die Stillgewässer auch von ungenutzten Randstreifen umgeben, sodass eine Beeinträchtigung der Gewässer nicht zu erwarten

- § 4 Abs. (7) Nr. 1d: Die Holzentnahme wird in den letzten Jahren zunehmend nahezu das gesamte Jahr über ohne Berücksichtigung der Brut- und Setzzeit oder Wanderphasen und Ruheorten von Amphibien durchgeführt. Es wäre daher wünschenswert, wenn Fällarbeiten generell den Aspekt Artenschutz stärker berücksichtigen würden und entsprechende Schonzeiten festgelegt werden.

- § 4 Abs. (7) Nr. 4a: Zur Verbesserung der Wiederauffindbarkeit und Baumkontrollen wird darum gebeten, die dauerhafte Markierung von Habitatbäumen mittels GPS und deren regelmäßige Kontrolle aufzunehmen.

Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und

Verkehr

- Keine Einschränkungen bei Neuanlage oder Änderung (Verrohrung) von Entwässerungsanlagen, wie: Dränagen, Grüppen, Gräben oder Rohrdurchlässen sowie von Gewässern oder der Umgestaltung von Uferböschungen im Zuge von erforderlichen Neubau-, Unterhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen an Straßen sowie in deren Nahbereich.
- Freizustellen sind Anpflanzungen an bestehenden Straßen u. Bauwerken inkl. der Uferbefestigungen sowie im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen die sich im Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung befinden.
- Bei Gehölzen, die auch als Nebenanlagen vorhandener Straßen bestehen wie auch hergestellte Kompensationsmaßnahmen (hierunter auch Heckenanlagen, Einzelbäume u. ä.), die sich im Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung befinden, sind sowohl Gehölzentnahmen sowie Gehölzschnitte zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zuzulassen. Zudem sind noch die weiteren zulässigen schonenden Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder

ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vorliegenden Schutzgebietsverordnung können solche Vorgaben nicht getätigt werden, da die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft unter Einhaltung des § 4 Abs. 7 den Schutzzweck und den Erhaltungszielen entspricht. Artenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben von der Schutzgebietsverordnung unberührt.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Auswahl des geeigneten Instrumentes für die Markierung der Habitatbäume obliegt dem Eigentümer.

Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8 freigestellt. Für weitergehende bzw. darüber hinaus gehende Maßnahmen sind die Verbote dieser Verordnung zu beachten und ggf. erforderliche Zustimmungen, Ausnahmen, Befreiungen oder nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen bzw. die Maßnahmen rechtzeitig anzuzeigen.

Für den Ausbau bzw. Neubau ist generell eine Befreiung notwendig. Hierfür ist im Einzelnen im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG zu ermitteln, ob die Ausbau- bzw. Neubaumaßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind.

Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 10 ist die fachgerechte Pflege zur Verkehrssicherung vom 01. Oktober bis 28./29. zur Gesunderhaltung von Bäumen freizustellen.

- Neubau-, Unterhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen an Straßen sowie baulicher Anlagen im Nahbereich und die damit einhergehende Versiegelung des Bodens sind freizustellen.
- Keine Einschränkungen bei erforderlichen Neubau-, Unterhaltungs- u. Sanierungsmaßnahmen im Zuge von Straßen und somit Freistellung von Bohrungen im Rahmen dieser Maßnahmen an der Fahrbahn, Bauwerken und in unmittelbarer Umgebung. Im Weiteren ist die Durchführung geologischer Untersuchungen etc. für den Straßenbaulastträger eine regelmäßige Voraussetzung für größere Bauvorhaben und muss insofern für diesen ohne Erlaubnisvorbehalt möglich sein.
- Kein Verbot des Einsatzes von Drohnen, da bspw. die Bestandsvermessung oder erforderliche Verkehrszählungen zunehmend unter Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge wie z. B. Drohnen erfolgt. Deren Einsatz ist ohne Auflagen freizustellen.
- Im Zuge der Straßen werden im Seitenraum regelmäßig Versorgungs-, Signal- u. Telekommunikationsleitungen verlegt. Hierzu wird mit der NLStBV -GB Verden-ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abgeschlossen. Entsprechende Bauarbeiten im seitlichen Erdbereich der Straßen sind, ebenso wie Einfriedungen oder Einzäunungen von z. B. Kompensationsmaßnahmen oder Nebenanlagen (Lager- u. Parkplätze) ohne Auflagen freizustellen. Dies betrifft ebenso die wesentliche Änderung der v. g. Maßnahmen und Einrichtungen.
- Abgrabungen, Aufschüttungen oder ähnliche Veränderungen des Reliefs durch die Straßenbauverwaltung sind im Rahmen von genehmigten Maßnahmen sowie einer Unterhaltung zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der Straßen, freizustellen.

Februar grundsätzlich freigestellt. Bei unaufschiebbaren Maßnahmen ist die Durchführung gem. § 4 Abs. 2 Nr. 12 auch ganzjährig möglich.

	<ul> <li>- Der Einbau von z. B. Betonaufbruch im Hinblick auf das Recycling von Baustoffen bei Asphalt- bzw. Betoneinbauarbeiten im Zuge der Straßen sowie deren Radwege ist freizustellen.</li> <li>• Ggf. erforderliche Vergrämungsmaßnahmen bei Unterhaltungsmaßnahmen, z.B. im Zuge von Brückensanierungen u. ä. sind freizustellen.</li> </ul>	
Verden-Walsroder Eisenbahn GmbH	Zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit einer Eisenbahninfrastruktur sind regelmäßige Wartungs- und Pflegearbeiten nötig. Hierunter fallen u.a. jährliche Vegetationsrückschnitte und Maßnahmen zur Unkrautbekämpfung, bis hin zu Instandsetzungsarbeiten an den Gleisanlagen. Sofern durch die Ausweisung des betroffenen Bereiches zum Naturschutzgebiet keine Auswirkungen auf die Durchführung der nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) und deren Rechtsverordnungen (EBO) vorgeschriebenen Pflichten eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens zu erwarten sind, bestehen gegen die geplante Maßnahme keine Bedenken.	Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen, u. a. auch Eisenbahnschienen, und Einrichtungen sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8 freigestellt. Für weitergehende bzw. darüber hinaus gehende Maßnahmen sind die Verbote dieser Verordnung zu beachten und ggf. erforderliche Zustimmungen, Ausnahmen, Befreiungen oder nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen bzw. die Maßnahmen rechtzeitig anzuzeigen.  Für den Ausbau bzw. Neubau ist generell eine Befreiung notwendig. Hierfür ist im Einzelnen im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG zu ermitteln, ob die Ausbau- bzw.
		Neubaumaßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind.
Kommunal Service Böhmetal gkAöR Bereich Stadtentwässerung	In § 4 (Freistellungen) wurde im Absatz 2 Punkt 9 die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres freigestellt.  Unterhaltungsarbeiten an unseren Entsorgungseinrichtungen müssen ganzjährig erlaubt sein und es sollte eine ganzjährige Befreiung vorgesehen werden. Ausschließlich für das Freihalten der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs kann dann sicherlich der vorgenannte Zeitraum eingehalten werden.	Die Unterhaltung der vorhanden Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 9 freigestellt. Soweit eine Mahd /Mulchen von Sicherheits- und Schutzstreifen gemeint ist, ist dies ohne zeitliche Einschränkung möglich. Der Rückschnitt von Gehölzen hat unter Beachtung des § 39 Abs. 5 Nr. 2 des BNatSchG zu erfolgen. Für Gefahr in Verzug gelten entsprechende Ausnahmen.

Pflege und Entwicklung		
Stelle	Stellungnahme	Abwägung
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Forstamt Nordheide- Heidmark	Abs. 2 Wir schlagen zur Wahrung des Besitzschutzes der betroffenen Waldbesitzer nachstehende Ergänzung vor: Zu dulden sind insbesonderedargestellten Maßnahmen, soweit sie nicht über die in der Verordnung genannten Regelungen hinaus gehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Formulierung der Muster-Verordnung wird beibehalten.
	Der Verordnungsentwurf sollte in den vorstehend genannten Punkten überarbeitet werden. Die waldfachlichen Belange sind bisher nicht ausreichend berücksichtigt worden.	
Nieders. Landvolk Kreisverband Lüneburger Heide	Zu § 6 (1) 1. und 2. Diese Maßnahmen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer ergriffen werden.	Hier gilt § 65 Bundesnaturschutzgesetz, weshalb der Anregung nicht gefolgt wird. Die Berechtigten sind vor der Durchführung zu informieren.
	Zu § 6 (2) Eine pauschale Duldung des Managementplans und der Maßnahmenblätter oder eines Pflege- und Entwicklungsplans durch eine Verordnung, die keinerlei Hinweise darauf gibt, was hiermit gemeint ist, geht viel zu weit und ermächtigt die Verwaltung unberechtigterweise, unabgestimmte Maßnahmen zu ergreifen. Wir erwarten hier einen Hinweis darauf, dass diese Pläne gemeinsam mit den Eigentümern erarbeitet werden.	s.o.